

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 4, 23. April 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 23. April 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-21	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen) (Änderung)	165.208
03-22	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
03-23	Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (christkatholische Prüfungsverordnung)	414.142
03-24	Verordnung über die Fürsprecherprüfung (Änderung)	168.221.1
03-25	Personentransportverordnung (PTV) (Änderung)	764.2
03-26	Verordnung über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Verordnung über die politische Mitwirkung, MBJV) (Änderung)	104.111
03-27	Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)	432.211.1
03-28	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)	430.251.0
03-29	Jagdverordnung (JaV)	922.111
03-30	Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)	922.63
03-31	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) (Änderung)	152.221.111

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-32	Grossratsbeschluss betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinden Adelboden, Hermiswil und Innertkirchen in Einwohnergemeinden sowie die Aufhebung der Bürger- gemeinde Kleindietwil und der Pfrund- burgerkorporation Gimmelwald (Lauterbrunnen)	152.01
03-33	Mitteilung	922.11

15.
November
2002

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen)
(Änderung)**

*Das Obergericht des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 16. September 1996 über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen) wird wie folgt geändert:

Art. 3 A. Ziff. 4

alle miet- und pachtrechtlichen Verfahren;

Art. 3 B. Ziff. 2

familienrechtliche und vormundschaftliche Streitigkeiten einschliesslich Summarsachen.

Art. 3 C.

*Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 5 bis 8
liegen ob:*

familienrechtliche und vormundschaftliche Streitigkeiten einschliesslich Summarsachen.

Art. 5

Dem Kreisgericht gehören die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 9, 10 und 12 an.

Art. 7

Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten 11 und 17 übernehmen nach Bedarf Fälle des Kreisgerichts oder des Einzelgerichts.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 15. November 2002

Im Namen des Obergerichts

Die Obergerichtspräsidentin:

Wüthrich-Meyer

Der Obergerichtsschreiber: *Kohler*

27.
Januar
2003

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983
über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Hofstetten bei Brienz,
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Hofstetten bei Brienz gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Hofstetten bei Brienz ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 27. Januar 2003

Die Volkswirtschaftsdirektorin:
Zölch-Balmer

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 24. Februar 2003 genehmigt.

29.
Januar
2003

**Verordnung
über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten
für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche
des Kantons Bern
(christkatholische Prüfungsverordnung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾,

im Einvernehmen mit dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz und der christkatholischen Kommission des Kantons Bern und

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Abschlussprüfung (Staatsexamen), deren Bestehen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zählt (Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach mindestens eine Expertin oder ein Experte als Mitglieder an. Die Kommission kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Expertinnen und Experten beiziehen.

² Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei von der christkatholischen Landeskirche vorgeschlagenen Vertreterinnen oder Vertretern, dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz sowie den Dozentinnen und Dozenten des Departementes für Christkatholische Theologie der Universität Bern. Mindestens zwei Mitglieder müssen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sein oder der bernischen Landeskirche angehören.

³ Als Präsidentin oder Präsident amtiert in der Regel ein in den bernischen Kirchendienst aufgenommenes Kommissionsmitglied.

⁴ Das Sekretariat wird aus der Mitte der Kommission geführt.

¹⁾ BSG 410.11

Aufgaben
der Prüfungs-
kommission

- Art. 3** Die Prüfungskommission ist verantwortlich für
- a die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern um Aufnahme in den bernischen Kirchengdienst sowie die Berichterstattung an die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz und die christkatholische Kommission des Kantons Bern,
 - b die Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens.

2. Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen

Auswärtige
Studien-
abschlüsse

Art. 4 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem auswärtigen Studienabschluss um Aufnahme in den bernischen Kirchengdienst bewerben, haben der Prüfungskommission die Nachweise über ihre Ausbildung und die dazugehörenden Prüfungen vorzulegen.

² Die Prüfungskommission beurteilt die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Abschlüssen anhand der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für das Staatsexamen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission teilt das Ergebnis der Beurteilung der Bewerberin oder dem Bewerber mit und gibt es dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, der christkatholischen Kommission sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

Voraussetzung
für die
Gleichwertigkeit

Art. 5 ¹Die Gleichwertigkeit auswärtiger Studienabschlüsse setzt voraus

- a ein vom Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern anerkanntes Lizenziat oder einen gleichwertigen Abschluss,
- b ein zweisemestriges Ergänzungsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern nach den Weisungen des Departementes,
- c eine mindestens zwölf Monate dauernde praktische Betätigung in einer christkatholischen Kirchengemeinde der Schweiz,
- d das Bestehen eines einstündigen Kolloquiums in christkatholischer Theologie und
- e das Bestehen einer fünfzehn Minuten dauernden mündlichen Prüfung über die Grundzüge der für das Pfarramt im bernischen Kirchengdienst relevanten rechtlichen Grundlagen.

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich über mindestens zwei Jahre Dienst in einer ausländischen altkatholischen Kirche der Utrechter Union in Predigt, Unterricht und Seelsorge ausweisen, können von der Auflage des Ergänzungsstudiums und der zwölfmonatigen praktischen Betätigung in der Schweiz befreit werden.

³ Die Prüfungskommission prüft, ob und in welchem Umfang eine gleichzeitige Absolvierung von Ergänzungsstudium und praktischer Betätigung in der Schweiz anerkannt werden kann.

3. Zulassung zum Staatsexamen

Art. 6 ¹Zum Staatsexamen wird zugelassen, wer

- a* das Christkatholisch-theologische Lizenziat der Universität Bern erworben hat oder über einen gleichwertigen theologischen Abschluss in Verbindung mit einem Ergänzungsstudium von zwei Semestern am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern verfügt,
- b* eine Bescheinigung über die besuchten liturgischen Übungen am Departement für christkatholische Theologie der Universität Bern vorlegt,
- c* eine Bescheinigung über eine als genügend bewertete katechetische Hausarbeit vorlegt,
- d* das Lernvikariat gemäss den Artikeln 7 bis 9 absolviert und bestanden hat,
- e* ein Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe *a* des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 vorlegt¹⁾.

² Über die Zulassung zum Staatsexamen entscheidet die Prüfungskommission.

³ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Zulassungsentscheid und gibt ihn dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, der christkatholischen Kommission des Kantons Bern und der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

4. Praktische Ausbildung

Praktische
Ausbildung

Art. 7 Das Lernvikariat bildet die praktische Ausbildung.

Lernvikariat

Art. 8 Das Lernvikariat wird hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Inhalten, Vollzug und Voraussetzungen zum Bestehen durch die Bestimmungen der christkatholischen Kirche der Schweiz geregelt.

Dauer des
Lernvikariates

Art. 9 ¹Das Lernvikariat dauert zwölf Monate und ist in der Regel in zwei Kirchgemeinden der christkatholischen Kirche der Schweiz zu absolvieren.

² Das Lernvikariat hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. In besonderen Fällen kann das für das Lernvikariat zuständige kirchliche Organ eine abweichende Regelung bewilligen.

¹⁾ BSG 551.1

³ Unterbrechungen des Lernvikariates wegen Schwangerschaft, Militär- und Zivildienstes, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen von insgesamt mehr als vier Wochen werden nicht an die vorgeschriebene Dauer angerechnet.

5. Staatsexamen

Durchführung
und Gliederung
des Staats-
examens

Art. 10 ¹Das Staatsexamen findet halbjährlich einmal statt. Es besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen.

² Die Prüfungskommission legt das Prüfungsprogramm fest und gibt dieses mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

³ Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt.

⁴ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.

Begutachtung
der Prüfungen

Art. 11 ¹Die schriftlichen Prüfungen sind durch zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten. Davon muss mindestens eine Person Mitglied der Prüfungskommission sein.

² Die mündlichen Prüfungen werden von einem Mitglied der Prüfungskommission vor der Prüfungskommission abgenommen.

³ Die Praxisvollzüge werden von der Expertin oder dem Experten in Anwesenheit eines weiteren Mitglieds der Prüfungskommission beurteilt.

Bewertung

Art. 12 ¹Die Leistungen sind mit den Noten 1 bis 6 zu bewerten. Es bedeuten

6 = ausgezeichnet

5,5 = sehr gut

5 = gut

4,5 = befriedigend

4 = genügend

Die Noten 3,5 bis 1 gelten als ungenügend.

² Die Noten werden von der Prüfungskommission auf Antrag der Prüfenden gemäss Artikel 11 festgesetzt.

Eröffnung

Art. 13 Nach Abschluss aller Prüfungen werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Wiederholung

Art. 14 ¹Das Staatsexamen kann im Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine einmal wiederholt werden.

² Ein Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. Über das Vorliegen zwingender Gründe entscheidet die Prüfungskommission.

Verwendung
unerlaubter
Hilfsmittel

Art. 15 ¹Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Aufsichtspersonen melden Unregelmässigkeiten der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der im Einvernehmen mit der Prüfungskommission entscheidet.

6. Gegenstand des Staatsexamens

Prüfungsinhalte

Art. 16 Das Staatsexamen besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen in den Fächern Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie. Zusätzlich werden Grundkenntnisse der für das Pfarramt im bernischen Kirchendienst relevanten rechtlichen Grundlagen verlangt.

Schriftliche
Prüfungen

Art. 17 Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus zwei Klausurarbeiten in den Fächern Liturgik und Homiletik. Dabei werden nach vorgängig festgelegten Fragestellungen ausgewählte Praxisvollzüge behandelt, denen die Kandidatinnen und Kandidaten während ihres Lernvikariates begegnet sind.

Mündliche
Prüfungen

Art. 18 ¹Die mündlichen Prüfungen haben zum Gegenstand:
a ein Kolloquium über ein pastoraltheologisches Thema, gestützt auf eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Lernvikariat erstellte und nötigenfalls anonymisierte Dokumentation;
b Grundzüge der für das Pfarramt im bernischen Kirchendienst relevanten rechtlichen Grundlagen.

² Wer zu einem Ergänzungsstudium gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *a* verpflichtet gewesen ist, hat ein zusätzliches Kolloquium in christkatholischer Theologie zu bestehen.

Praxisvollzüge

Art. 19 ¹Die Praxisvollzüge umfassen
a eine in einem Gemeindegottesdienst gehaltene Predigt einschliesslich eines schriftlichen, homiletisch reflektierten Kommentars zur Genese der Predigt,
b eine mindestens als genügend bewertete Unterrichtslektion einschliesslich eines schriftlichen didaktischen Kommentars mit einer Skizze des Ablaufs der Lektion.

Dauer

Art. 20 ¹Eine schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

² Das Kolloquium über ein pastoraltheologisches Thema dauert 30 Minuten, die mündliche Prüfung über die Grundzüge der für das

Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen 15 Minuten und das Kolloquium in christkatholischer Theologie gemäss Artikel 18 Absatz 2 45 Minuten.

Ergebnis

Art. 21 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsbestandteile inklusive Praxisvollzüge mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Bewertungen vorliegen. Dabei müssen auch die Praxisvollzüge mindestens mit Note 4,0 bewertet sein.

7. Gebühren

Art. 22 ¹Die Gebühr für das Staatsexamen beträgt 600 Franken.

² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

³ Zusätzlich können folgende Gebühren erhoben werden:

- a für die Beurteilung von Ausbildungsgängen zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst: CHF 100–300,
- b für Abschriften, Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen, die nicht in der Prüfungsgebühr inbegriffen sind: CHF 0–100.

8. Rechtspflege

Art. 23 ¹Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Bei Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 ¹Studierende der Universität Bern mit dem Studienziel Pfarrerin oder Pfarrer, die beim Inkrafttreten des Reglementes vom 27. April 2001 über das Studium und die Prüfungen des Christkatholischen Departementes der Universität Bern (RSP Christkath.-theol. Fak.) zumindest das Propädeutikum absolviert haben, können ihr Studium bis spätestens Ende 2006 nach Massgabe der Verordnung vom 14. Februar 1990 über die Ausbildung und Prüfung der Kandida-

Studium nach
altem Recht

¹⁾ BSG 155.21

tinnen und Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern abschliessen.

² Wer nach bisherigem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach der vorliegenden Verordnung zugelassen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 25 Die Verordnung vom 14. Februar 1990 über die Ausbildung und Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (BSG 414.142) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bern, 29. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Januar
2003

Verordnung über die Fürsprecherprüfung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Fürsprecherprüfung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Zur Fürsprecherprüfung wird zugelassen, wer

- a* unverändert;
- b* unverändert;
- c* sich durch Immatrikulationsnachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Hochschule sowie über den Besuch eines Buchhaltungskurses ausweist;
- d* unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Die Immatrikulationspflicht gemäss Artikel 3 Buchstabe *c* bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung besucht werden.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. März 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 29. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

29.
Januar
2003

Personentransportverordnung (PTV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung des Bundesrates vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK)¹⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I.

Die Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung des Bundesrates vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK)¹⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erteilung von kantonalen Personentransportbewilligungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 32 bis 36 VPK).

Art. 3 ¹Das Bundesrecht regelt, für welche Personenbeförderungen eine kantonale Personentransportbewilligung nötig ist und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt wird (Art. 6 Abs. 2 und Art. 32 VPK).

² Unverändert.

Art. 4a (neu) ¹Die Bewilligung gilt für die Gesuchstellenden.

² Die BewilligungsinhaberIn oder der BewilligungsinhaberIn kann den Transportdienst durch Dritte durchführen lassen.

³ Wenn Dritte den Transportdienst durchführen, sind dem AÖV deren Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse zu melden.

Art. 5 ¹Unverändert.

¹⁾ SR 744.11

- ² Die Gesuche haben zu enthalten
a bis *d* unverändert,
e die Bezeichnung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge und
Schiffe (Marke, Typ, Jahrgang, Platzzahl), soweit sie nicht bereits
im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden,
f und *g* unverändert,
h den Fahrplan und den Tarif,
i bei Durchführung des Transportdienstes durch Dritte (Art. 4a)
deren Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und
Adresse.

Technische
und persönliche
Vorschriften

Art. 8 Fahrzeuge, Schiffe und deren Führerinnen und Führer müssen die Anforderungen der Gesetzgebung über die entsprechenden Verkehrsträger und deren Führung erfüllen.

Art. 10 Wer regelmässig und gewerbsmässig Personen befördert, hat dem AÖV Auskunft über seinen Betrieb zu erteilen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bern, 29. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Februar
2003

**Verordnung
über die Verstärkung der politischen Mitwirkung
des Berner Juras und der französischsprachigen
Bevölkerung des Amtsbezirks Biel
(Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Mai 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV) wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹ Die im Grossen Rat vertretenen Mitglieder des Regionalrats beziehen ein Sitzungsgeld von
a 140 Franken für halbtägige Sitzungen und
b 240 Franken für gantztägige Sitzungen.

² und ³ Unverändert.

⁴ «Verordnung vom 12. Mai 1993 über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung» wird ersetzt durch «Gehaltsverordnung (GehV) vom 26. Juni 1996».

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. März 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 5. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

19.
Februar
2003

**Volksschulverordnung (VSV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹An der Volksschule kann im Rahmen der Richtlinien für die Schülerzahlen folgender für die Schülerinnen und Schüler fakultativer Unterricht angeboten werden:

a Unverändert

b Primarstufe im französischsprachigen Kantonsteil:

- travaux pratiques de sciences
- éducation artistique
- éducation musicale
- dialecte alémanique

c und *d* Unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 19. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Februar
2003

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Unverändert.

Art. 4a (neu) ¹Die Stellenausschreibung geschieht im Internet.

² Die Stellenausschreibung kann von jeder Person eingesehen werden:

- a* bei der Erziehungsdirektion,
- b* bei den Schulinspektoraten und den Regierungsstatthalterämtern,
- c* bei den Gemeindeschreibereien oder den von den Gemeinden bezeichneten Stellen.

Art. 16 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere.

^{4 bis 7} Unverändert.

Art. 18 ¹Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 1	28
- 2	24
- 3	21
- 4	19
- 5	17

Stellen-
ausschreibung
1. Verpflichtung

2. Form

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 6	15
- 7	14
- 8	13
- 9	11
- 10	10
- 11	9
- 12	8
- 13	6
- 14	5
- 15	3

² Unverändert.

Art. 18a Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	63,0
13	63,5
12	64,0
11	65,0
10	67,5
9	70,0
8	72,5
7	75,0
6	77,5
5	80,0
4	82,5
3	85,0
2	87,5
1	90,0
0	92,5
1 Erfahrungsstufe(n)	95,5
2	98,5
3	101,5
4	104,5
5	107,5
6	110,5
7	113,5
8	116,5
9	119,5
10	122,5
11	125,5

Vorstufen	Prozent
12	128,5
13	131,0
14	133,0
15	135,0
16	137,0
17	139,0
18	141,0
19	143,0
20	145,0
21	147,0
22	149,0
23	149,0
24	151,0
25	151,0
26	153,0
27	153,0
28	155,0
29	155,0
ab 30	156,0

Art. 23 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die bewilligten Abweichungen sind in einer individuellen Pensensbuchhaltung auszuweisen.

^{7 und 8} Unverändert.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beim Bezug von Invalidentaggeldern der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und bei temporärer bzw. provisorischer Pensionierung gilt die Anstellung als sistiert. Die Stelle ist für diese Dauer befristet zu besetzen.

Urlaub bei Geburt **Art. 46** ^{1 und 2} Unverändert.

³ Anspruch auf bezahlten Geburtsurlaub besteht nur, wenn die Lehrkraft vor dem Beginn des Geburtsurlaus nicht aus dem Schuldienst austritt.

⁴ Bei Geburt des Kindes während eines unbezahlten Urlaubs besteht kein Anspruch auf bezahlten Geburtsurlaub. Der bezahlte Geburtsurlaub beginnt nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs und reduziert sich um die Dauer vom Tag der Geburt an bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Anhang 1A (Art. 13 Abs. 1)
Einstufung der Lehrkräfte Kategorien in Gehaltsklassen
und Vorstufen (Volksschulstufe)

Lehrkräfte Kategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe	Sonderschule, Kleinklasse
Grundgehaltsklasse	2	6	6	10	9	9
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner	0	-5 ⁵⁾	-6	-8	-6	-6
Primarlehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Arbeitslehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Sekundarlehrkräfte		-2 ²⁾	0	0		
Lehrkräfte mit Dipl. für das Höhere Lehramt		-2	-2	0 ³⁾		
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	-2	0 ³⁾		
Pfarrer		0	0	0		
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	0	-3	-3	-3
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾		0 ⁴⁾		
Schulische Heilpädagogen, -pädagoginnen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an Kl.)					0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3
Lehrkräfte für geistig Behinderte (BFF)						-3
Logopäden, Logopädinnen					0	
Lehrkräfte für Psychomotorik					0	
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)		0	0	-2		
Turnlehrkräfte I		0	0	0	-4	-4
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3	-4	-6	-6

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ Mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Zusatzausbildung für das 1./2. Schuljahr der Primarschule: 0 Vorstufen für den Unterricht im 1. und 2. Schuljahr der Primarschule

Anhang 1B (Art. 13 Abs. 1)
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen
und Vorstufen (Sekundarstufe II)

Lehrkräftekategorien	Schulypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus											
	Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	Sonderpädagogisches Seminar	KBS			GIBS SFG Fachschulen/ Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens		
					Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	Übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht	und berufspraktischer Unterricht		
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Primarlehrkräfte mit Hochschulabschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner			-9									
Kindergärtner/-innen mit Ausb. zur Methodiklehrkraft			-6									
Primarlehrkräfte ³⁾	-3		-7								-3	
Kindergärtner/-innen, Arbeits-, Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildungen	0											
Arbeitslehrkräfte	-3		-7									
Haushaltslehrkräfte	-3		-7									
Fachgruppenlehrkräfte	-3		-7									
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	-2	-4		-4	-4	-2		-4	-2		0
Didaktiklehrkräfte mit 2-jähriger Ausbildung (Solithurn)			-4	-4								
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss			-6	-6								
Fachleute Gesundheitswesen			-8									
Fachleute für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)			-4	-4								
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)			-4	-4								
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Lehrdiplom			-2									
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdipl. oder Höherem Studienausweis			-2									
Turnlehrkräfte I	0	-2	-4				-2		-2			0
Turnlehrkräfte II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-5					-5		-5			-3
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen					0				0			

Eidg. dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	0	0	-2			-2	-2	0		-2	0		0
Absolventen/Absolventinnen Fachhochschulen ²⁾	0	0								-2	0		
Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom ²⁾	0									-5		0	
Inhaber/-innen Meister-Diplom ²⁾	0											0	
Assistenz von Werkstattlehrkräften (mit Meister-Diplom)													-9
Assistenz von Werkstattlehrkräften (ohne Meister-Diplom)													-14
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾	-3												-3
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)	-3												-8
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-3												-6
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	0												-2
Absolventen/Absolventinnen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom													-2
Anlehrkräfte Verkauf													-3
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde													-1
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	0		-3										-1
Bürofachlehrkräfte (mindestens 4 Diplome)	0		-3										-1
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-1		-6										-4
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)	-2												-2
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)	-3												-3
Künstler/Künstlerinnen	-3	-5											-7
													-5

¹⁾ Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

²⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

³⁾ Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung gemäss Regierungsratsbeschluss 3092 vom 28. August 2002 «Nachqualifizierung der Primarlehrkräfte, die an berufsvorbereitenden Schuljahren BVS unterrichten; Angebot einer Zusatzausbildung»: 0 Vorstufen für den Unterricht an berufsvorbereitenden Schuljahren

Anmerkungen

- Schraffiert: Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich
- Leer: Einstufung nach Art. 14

Anhang 1C (Art. 13 Abs. 1)
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus							
	Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Fachhochschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung Kaderfortbildung	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitute
Grundgehaltsklasse	15	15	15	16	8	15	16	15
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0		0	0	
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0	0		0	0	
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner						0	0	
Primarlehrkräfte						0	0	
Arbeitslehrkräfte						0	0	
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6			0	0	
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	-4		0	0	
Turnlehrkräfte I						0	0	
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis			-2			0	0	
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)						0	0	
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)		-6				0	0	
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾		-6				0	0	
Lehrkräfte für geistig Behinderte ¹⁾		-6				0	0	
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8				0	0	
Erwachsenenbildnerinnen, Erwachsenenbildner SAEB						0	0	
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6				0	0	

Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-2					0	0	
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom	-2					0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0	0						
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	-2		0	0	
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9		-9	-9	-5	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5		-5	-5	-2	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) ¹⁾	-7		-7	-7	-2	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2		-2	-2	0	0	0	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3			-3		0	0	
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3			-3		0	0	
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4			-4		0	0	
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4			-4		0	0	
Künstlerinnen/Künstler ¹⁾	-7		-7			0	0	
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag								-8
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Nachdiplomstudienabschluss								0

¹⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

LAV: Anhang 1D (Art. 13 Abs. 1)
Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosser Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	22
Mittlerer Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	21
Kleiner Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	20
Grosse Schule der Sekundarstufe II	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II	19
Angegliederte Diplommittelschule ¹⁾	18
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ²⁾	15
Schule der Primarstufe ²⁾	12
Kindergarten ²⁾	8

¹⁾ Als angegliedert gelten Diplommittelschulen ohne eigene Schulkommission.

²⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

b) Unverändert.

**Anhang 2 (Art. 23 Abs 1)
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21 Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten**

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	39	36	2,7778	Lektionsdauer = 60 Min.
	38	37	2,7027	
Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufs- und Fachschule inkl. berufliche Fortbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
Berufsmaturitätsschule	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
Maturitätsschule, Sonderpädagogisches Seminar	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
Berufliche Weiterbildung, BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich, Technikerschulen, Höhere Fachschulen	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Art. 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

II.*Übergangsbestimmungen*

1. Wer auf den 1. August 2003 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 LAD auf den 1. August 2003 zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Februar
2003

Jagdverordnung (JaV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Jagdplanung

Wildräume

Art. 1 ¹Die Jagdplanung erfolgt in Wildräumen.

² Wildräume sind Perimeter, die auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung ausgeschieden worden sind.

Von der Jagd-
planung erfasste
Wildarten

Art. 2 ¹Die Jagdplanung wird für die Wildarten Reh, Gämse und Rothirsch durchgeführt.

² Für weitere Wildarten wird eine Jagdplanung durchgeführt, falls dies zur Arterhaltung, zur Begrenzung von Wildschäden oder zur Bekämpfung von Tierkrankheiten notwendig erscheint.

Grundlagen
und Inhalt

Art. 3 ¹Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a* die geschätzten Wildbestände des Frühjahrs ohne Jungtiere,
- b* die Wildschadensituation,
- c* den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände,
- d* die Abschuss- und Fallwildzahlen aus den Vorjahren,
- e* die Wildlebensraumsituation.

² Sie zeigt für jeden Wildraum auf:

- a* die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur,
- b* die anzustrebende Wildschadensituation,
- c* die erforderliche Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Jagdkontingente),
- d* die besonderen Massnahmen, die auf bestimmten Flächen gelten,
- e* die voraussichtlich benötigte Anzahl Patente und Zusatzpatente.

Durchführung
der Jagdplanung

Art. 4 ¹Das Jagdinspektorat stellt in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum fest, ob wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3

¹⁾ BSG 922.11

Absatz 1 eingetreten sind, die eine Anpassung der Jagdplanung erforderlich machen.

² Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch.

³ Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) legt die Volkswirtschaftsdirektion die jährlichen Jagdkontingente fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die Jagd ganz oder teilweise verbieten.

⁴ Das Jagdinspektorat ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich oder zeigt sie den dafür zuständigen Stellen auf.

Information

Art. 5 Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Durchführung der Jagd und ihre Funktionen.

2. Jagdberechtigung

Anerkennung von
Jagdprüfungen

Art. 6 ¹Als anerkannt gelten die Jagdprüfungen der Kantone.

² Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind. Es führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

Spezial-
bewilligungen

Art. 7 ¹Das Jagdinspektorat kann Aufsichtsorganen und Personen oder Personengruppen, die zum Bezug eines Jagdpatents berechtigt sind, zeitlich und örtlich begrenzte Spezialbewilligungen für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildtierarten sowie für die Beizjagd erteilen.

² In der Bewilligung legt es die von den allgemeinen Jagdvorschriften abweichenden Bestimmungen und die Art der Berichterstattung fest.

³ Für Spezialbewilligungen kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach der Bedeutung der Bewilligung für die Wildtierbewirtschaftung und nach ihrem Wert aus der Sicht der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung richtet.

Zulässige
Selbsthilfe-
massnahmen

Art. 8 ¹Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baumrarder, Waschbär, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Feld- und Haussperling, Türkentaube, Star, Amsel, Wacholderdrossel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten.

² Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen.

³ Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarder, Baummarder und Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.

⁴ Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

⁵ Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Füchse, Dachse, Stein- und Baummarder sowie Waschbären sind innert zwei Tagen der Wildhüterin oder dem Wildhüter zu melden.

Verbotene
Selbsthilfe-
massnahmen

Art. 9 Verboten ist

- a die Ausübung der Selbsthilfe in Gebieten mit Jagdverbot und im Walde,
- b bei Türkentauben, Staren, Amseln und Wacholderdrosseln das Erlegen während der Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
- c bei Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder sowie Waschbär das Erlegen ausserhalb des Umkreises von 100 Metern um bewohnte Gebäude und das Einfangen ausserhalb von Gebäuden und Vordächern,
- d der Einsatz von Hunden und Lockmitteln mit Ausnahme der Verwendung von Ködern in Kastenfallen.

3. Ausübung der Jagd

3.1 Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Jagdbare Tier-
arten, Jagdzeiten
und Schontage

Art. 10 Anhang 1 zu dieser Verordnung legt für jede Patentart die jagdbaren Tierarten, die Jagdzeiten und die Schontage fest.

Schutz
milch tragender
Muttertiere,
Fehlabschüsse

Art. 11 ¹Milch tragende Gämsegeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.

² Wird eine milch tragende Gämsegeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Gebühr entrichten.

Verstösse
gegen die Weid-
gerechtigkeit

Art. 12 Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

- a von ihren Jungtieren begleitete Gämsegeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,
- b die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,
- c Wildtieren unnötige Qualen zufügt.

3.2 Beschränkungen der Jagd

Zeitliche
Beschränkungen
1. Feier- und
Schontage

Art. 13 An folgenden Tagen darf nicht gejagt werden:

- a Sonntagen,
- b Neujahrstag und 2. Januar,
- c Weihnachten und 26. Dezember,
- d Schontagen gemäss Anhang 1.

2. Schusszeiten

Art. 14 ¹Bei genügender Sicht ist die Schussabgabe von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet, im August bis 23.00 Uhr.

² Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

Örtliche
Beschränkungen

Art. 15 ¹Die Jagd ist verboten

- a in den in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)¹⁾ besonders bezeichneten Wildschutz- oder Naturschutzgebieten mit Jagdverboten,
- b in den von der Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 36 bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen von Bauwerken für die Wildquerung.

² Militärische und andere Betretungsverbote sind zu beachten.

³ Auf der neuenburgischen Wasserfläche des Bielersees ist die Jagd allen im Kanton Bern Jagdberechtigten gestattet.

Ausnahmen

Art. 16 ¹Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten Wildes gelten weder zeitliche noch örtliche Beschränkungen.

² Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen stattfinden, unverzüglich zu benachrichtigen.

3.3 Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

Art. 17 ¹Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die fachliche Beurteilung im Beschwerdeverfahren eine von der KJW ernannte Expertengruppe von höchstens drei Fachleuten beiziehen.

³ Die Mitglieder der Expertengruppe erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder der KJW.

¹⁾ BSG (noch nicht bestimmt)

3.4 Einsatz von Waffen, Munition und Fallen

Schussdistanzen

Art. 18 ¹Die maximalen Schussdistanzen betragen
a 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,
b 200 Meter für den Kugelschuss.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

Tragen
und Transport
von Waffen
in Fahrzeugen

Art. 19 ¹Es ist gestattet, die ungeladene Waffe am Vortag eines Jagdtags oder am Tag danach auf den üblichen Wegen zu Fuss ins Jagdgebiet bzw. aus diesem hinauszutragen.

² Waffen und Munition dürfen nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

Verwendung
von Fallen

Art. 20 ¹Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

² Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern gestattet.

³ Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

3.5 Einsatz von Motorfahrzeugen

Fahrzeiten
und befahrbare
Strassen

Art. 21 ¹Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs innerhalb der folgenden Zeitperioden darf die Jagd in derselben Zeitperiode nicht mehr aufgenommen werden:

August: 07.00 – 12.30; 14.00 – 18.00; 20.00 – 23.00.

September: 07.00 – 12.30; 14.00 – 17.00; 18.00 – 21.00.

1. Okt.–15. Nov.: 09.00 – 12.30; 14.00 – 16.00; 17.00 – 21.00.

² Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem Basispatent und dem Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung.

³ Waldstrassen dürfen vom 1. September bis 30. November für die Ausübung der Jagd befahren werden.

⁴ Motorfahrzeuge, die auf der Jagd verwendet werden, müssen an gut sichtbarer Stelle mit einer Fahrzeugvignette des Jagdinspektorats gekennzeichnet sein.

⁵ Von ihrem ständigen Wohnsitz aus darf die jagdberechtigte Person die Jagd ohne Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs jederzeit aufnehmen.

Schussabgabe
vom Fahrzeug
aus

Art. 22 ¹Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.

² Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

4. Fallwild

Art. 23 ¹Als Fallwild gelten alle toten, kranken und verletzten Wildtiere oder Teile davon sowie verlassene oder verwaiste Jungtiere.

² Fallwild ist der Wildhüterin, dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

³ Über dessen weitere Verwendung entscheidet das Jagdinspektorat.

⁴ Das Amt für Natur schliesst mit einer geeigneten Organisation eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Wildschutzanlage Landshut ab und führt ihr die überlebensfähigen Wildtiere zur Pflege zu.

⁵ Fallwild darf nur unter unverzüglicher Meldung an die Wildhüterin oder den Wildhüter behändigt werden. Unverwertbares Fallwild kann der Finderin oder dem Finder überlassen werden, soweit es nicht für kantonale Zwecke verwendet wird.

5. Finanzielles

5.1 Errichtung und Verwaltung der Hegekasse

Errichtung
und Vermögens-
anlage

Art. 24 ¹Die Stelle, die vom Amt für Natur mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragt wird, errichtet für den Zahlungsverkehr bei einem Bankinstitut ihrer Wahl ein Konto mit dem Namen «Hegekasse des Kantons Bern».

² Sie legt das Vermögen so an, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.

³ Sie räumt dem Kanton beim Bankinstitut angemessene Interventionsmöglichkeiten ein, damit die Auftraggeberrechte und die Aufsichtspflichten wahrgenommen werden können.

Festlegung des
Hegezuschlags
und des Kassen-
vermögens

Art. 25 Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das Vermögen der Hegekasse am Ende des Geschäftsjahrs mindestens 100 000 und höchstens 500 000 Franken beträgt.

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen,
Empfängerinnen
und Empfänger

Art. 26 ¹Aus der Hegekasse können finanziert werden:

- a Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt,
- b jagdbedingte Aufwendungen für die Nachsuchehilfe,
- c gezielte Massnahmen zu Gunsten der Wildtiere wie das Bereitstellen von Futterplätzen oder geeigneten Nisthilfen, Aktionen zur Rehkitzrettung und zur Verhütung von Verkehrsunfällen,
- d die Betreuung und Pflege verwaister, kranker oder verletzter Wildtiere,

- e die Information der Öffentlichkeit über die Hegeleistungen der Jagd,
- f die von der beauftragten Stelle anerkannten Hegeauslagen,
- g die Kosten für die Verwaltung der Hegekasse.

² Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle privatrechtlichen Trägerschaften oder Einzelpersonen sein, die Hegemassnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen.

Bedingungen und Auflagen

Art. 27 Die mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragte Stelle kann sachbezogene Bedingungen und Auflagen an die Ausrichtung von Beiträgen knüpfen.

Schlussabrechnung

Art. 28 Mit der jährlichen Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.

Sicherung des Beitragszwecks

Art. 29 Für die Sicherung des Beitragszwecks sind die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ sinngemäss anwendbar.

5.2 Verschiedene finanzielle Leistungen und Rückerstattung

Höhe des Wildschadenzuschlags

Art. 30 Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Wildschadenzuschlags jährlich fest.

Abschussgebühren

Art. 31 Die Abschussgebühren sind im Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

Wertersatz

Art. 32 ¹Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Kanton der in Anhang 3 festgelegte Wertersatz zu leisten.

² Steht der Wertersatz in Verbindung mit einer strafbaren Handlung, so ist er im richterlichen Urteil aufzuerlegen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezogen werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.

³ Steht die Wertersatzforderung in keinem Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so wird sie in einem Verwaltungsverfahren festgelegt.

Rückerstattung und Vergünstigung

Art. 33 ¹Die Patentabgaben werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet, sofern das betreffende Patent vor Beginn seiner Gültigkeit dem Jagdinspektorat zurückgegeben worden ist.

¹⁾ BSG 641.1

² Bei ungenügendem Absatz von Zusatzpatenten kann die Volkswirtschaftsdirektion die Regalabgabe bis zu 40 Franken pro Zusatzpatent senken.

6. Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)

Art. 34 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die KJW, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

- a* der Jägerschaft (fünf Personen),
- b* des Natur- und Vogelschutzes (je eine Person),
- c* der Waldwirtschaft (zwei Personen),
- d* der Landwirtschaft (eine Person),
- e* des Tierschutzes (eine Person).

² Die Mitglieder der KJW sind so auszuwählen, dass auch die Interessen des Sports und des Tourismus vertreten werden.

³ Die KJW ist ein begutachtendes und vorberatendes Organ der Volkswirtschaftsdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das Amt für Natur und das Jagdinspektorat und steht ihnen beratend zur Seite.

⁴ Sie konstituiert sich selbst.

⁵ Das Jagdinspektorat führt das Sekretariat der KJW.

7. Freiwillige Jagdaufsicht

Art. 35 ¹Das Amt für Natur ernennt zur Unterstützung der Wildhüterinnen und Wildhüter nach Bedarf geeignete freiwillige Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

² Es erlässt ein Dienstreglement über die Rechte und die Pflichten der freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und regelt deren Aus- und Weiterbildung.

8. Ausführungsvorschriften

Art. 36 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt in einer Direktionsverordnung weitere Ausführungsvorschriften insbesondere über

- a* Kategorien von jagdbaren Wildtierarten,
- b* die Ausgabe von Jagdbewilligungen,
- c* den Nachtansitz,
- d* den Einsatz von Jagdhunden,
- e* zulässige Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel,
- f* die gemeinsame Jagdausübung,
- g* die Nachsuche,

- h* die Abschusskontrolle und Vorweisungspflichten,
- i* nicht verwertbare Tiere,
- k* das Prüfungswesen,
- l* Abschussgebühren für Hegeabschüsse.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Altrechtliche
Jagdprüfungen

Art. 37 Jägerinnen und Jäger, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ein bernisches Jagdpatent besessen haben, dürfen auch weiterhin im Kanton Bern die Jagd ausüben.

Änderung
von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)¹⁾:

Ingress:

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)²⁾,

Art. 3 ¹Der Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie in eidgenössischen Jagdbannbezirken anrichten, wird angemessen entschädigt.

² Unverändert.

³ In Härtefällen kann auch bei wiederholten Schäden durch nicht jagdbare Tiere ein Beitrag aus dem Wildschadenfonds gesprochen werden. Über Beschwerden gegen solche Beitragsverfügungen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion endgültig.

⁴ Der Schaden, den Luchs, Biber, Fischotter, Adler, Bär oder Wolf verursachen, ist gesondert auszuweisen.

Art. 9 ¹Der Aufwand für die Abschätzung wird aus dem Wildschadenfonds angemessen entschädigt.

² Aufgehoben.

³ Die Entschädigungsansätze richten sich nach den Vorschriften der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)³⁾.

Art. 10 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 922.51

²⁾ BSG 922.11

³⁾ BSG 153.311.1

2. Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV)¹⁾:

Art. 30 ¹Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch die
a freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
b und *c* unverändert.

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 39 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) (BSG 922.111),
2. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21),
3. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (ZPV) (BSG 922.25).

Inkrafttreten

Art. 40 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 26. März 2003

¹⁾ BSG 426.111

Anhang 1 zu Artikel 10

Jagdzeiten	Jagdbare Arten	Schontage alle Patente	Jagdzeiten						
			August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
Basispatent	Fuchs, Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze, verwilderte Hausstaube, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher		keine		Dienstag, Donnerstag, Freitag (ausgenommen Nachtsitz)			keine	
	Edelmarder, Steinmarder		1.9. bis 28.2.						
	Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon		1.9. bis 15.2.						
	Dachs		1.9. bis 31.1.						
	Ringeltaube, Kolkrabe		1.9. bis 31.12.						
	Fasan, Türkentaube		1.9. bis 15.11.						
	Gämse + Murmeltier		10.9. bis 30.9.		1.10. bis 15.11.				
	Reh				1.10. bis 15.11.				
	Feldhase				1.10. bis 15.11.				
	Schneehase					1.11. bis 15.11.			
Patent A (Gämswild)	Waldschneepfe				1.10. bis 15.11.				
	Nur in Wildräumen des Berner Juras				1.10. bis 15.11.				
Patent B (Rehwild)	Rothirsch		1.9. bis 20.9.		10.10. bis 31.10.				
	Waldschneepfe								
Patent C (Hirsch)	Nur in Wildräumen des Berner Juras				1.10. bis 15.11.				
	Rothirsch								
Patent D (Wildschwein)	Wildschwein								
	Im August nur Ansitzjagd		2.8. bis 31.1.						
Patent E (Wasservogel)	Blässhuhn, Stockente, Kormoran, Entenbastarde				1.9. bis 31.12.				
	Reiherente, Tafelente								1.10. bis 31.12.

Anhang 2

zu Artikel 11 und 31

Abschussgebühren für Fehlabschüsse

Fehlabschüsse werden auf das persönliche Abschusskontingent angerechnet und auf Grund des bei der Kontrolle ermittelten Körpergewichts (ausgeweidet, in der Decke, mit Haupt) wie folgt mit einer Gebühr belegt:

<i>1. Falsche Kategorie:</i>	Franker
<i>a Gämse:</i> Für jedes volle Kg Körpergewicht	12
<i>b Reh:</i>	30
Zusätzlich bei Rehen, welche anstelle eines Rehkitzes erlegt wurden: für jedes volle Kg über 12 Kg	14
<i>c Rothirsch:</i> Für jedes volle Kg Körpergewicht	10
<i>d Wildschwein:</i>	
Wildschwein über 40 Kg (bei Gewichtsüberschreitung)	30
zusätzlich für jedes volle Kg über 50 Kg	7

Bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt.

2. Schutz der Muttertiere:

<i>a</i> Milch tragende Gämsegeiss	50
<i>b</i> Milch tragende Rothirschkuh	200

Die Trophäen von Muttertieren, für die eine Abschussgebühr entrichtet werden musste, dürfen an Trophäenschauen nicht ausgestellt werden.

Anhang 3

zu Artikel 32

Wertersatz

Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Wildtiere gemäss Artikel 32 beträgt:

Säugetiere	Franken	Vögel	Franken
<i>Nagetiere</i>		<i>Eulen</i>	
– Biber	1 000	– Uhu	10 000
– Murmeltier	200	<i>Falken</i>	
<i>Hasen</i>		– Wanderfalke	10 000
– Feldhase	200	– Übrige Falken	1 000
– Schneehase	200	<i>Andere Greifvögel</i>	
<i>Huftiere</i>		– Bartgeier	10 000
– Gämse	1 000	– Steinadler	10 000
– Reh	1 000	– Übrige Arten	1 000
– Rothirsch	2 000	<i>Raufusshühner</i>	
– Steinbock	2 000	– Auerhahn	10 000
– Wildschwein	1 000	– Haselhuhn	1 000
<i>Raubtiere</i>		– Übrige Hühner	500
– Braunbär	10 000	Übrige jagdbare Arten	200
– Dachs	200	Übrige geschützte Arten	500
– Edelmarder	200		
– Fischotter	10 000		
– Fuchs	200		
– Hermelin	500		
– Iltis	500		
– Luchs	10 000		
– Mauswiesel	500		
– Steinmarder	200		
– Wildkatze	1 000		
– Wolf	10 000		

26.
Februar
2003

Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Schutz der Wildtiere vor Störung

1.1 Allgemeine Pflicht und Information

Art. 1 ¹Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.

² Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.

³ Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

1.2 Wildschutzgebiete

Art. 2 ¹Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

² Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen

a internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate,

b eidgenössische Banngebiete,

c regionale Vogelschutzgebiete,

d regionale Wildschutzgebiete,

e von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

Begriff und
Errichtung

¹⁾ BSG 922.11

³ Regionale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 aufgelistet.

⁴ Betroffene und interessierte Kreise sind vorgängig anzuhören.

⁵ Das Ausscheiden von Wildschutzgebieten beeinträchtigt die aus dem Grundeigentum fließenden Rechte nicht.

Massnahmen
zum Schutz
vor Störung

Art. 3 ¹In den regionalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:

a Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),

b Jagdverbot auf Wasservogel (Kategorie B),

c Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),

d Weggebote (Kategorie D),

e Leinenzwang für Hunde (Kategorie E),

f Einschränkungen von störenden Aktivitäten, insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

² Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2 beschrieben, soweit sie sich nicht bereits aus dem übergeordneten Recht des Bundes oder aus Schutzbeschlüssen des Regierungsrates ergeben.

³ Jagdverbote können nur der Bund oder der Kanton aussprechen.

⁴ Die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind anzupassen, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen.

Abgrenzung
der Wildschutz-
gebiete

Art. 4 Die Abgrenzung der Wildschutzgebiete wird im Anhang 2 beschrieben. Diese Beschreibung ist in allen Fällen massgebend.

Abschüsse
in Gebieten
mit Jagdverbot,
Betreten
mit Waffen

Art. 5 ¹Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.

² Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.

³ Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

Veranstaltungen
und Anlässe

Art. 6 ¹Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen in Wildschutzgebieten von mindestens regionaler Bedeutung ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Natur.

- ² Das Schutzziel gilt in der Regel als beeinträchtigt, wenn
- a die Veranstaltung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfindet,
 - b Terrain abseits von viel benützten Wegen und Plätzen beansprucht wird,
 - c ein Gebiet zusätzlich belastet wird, das bereits durch andere Einflüsse gestört ist.
- ³ Kommerziellen Zwecken dienende Anlässe und Veranstaltungen müssen zudem einen Standort im Wildschutzgebiet erfordern.

1.3 Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen

Laufenlassen
von Hunden

Art. 7 ¹Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.

- ² Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn
- a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
 - b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

Veranstaltungen
mit Hunden

Art. 8 ¹Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Natur, wenn

- a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,
- b mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
- c lebende Wildtiere bejagt werden,
- d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
- e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
- f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.

³ Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.

Erlegen von
Hunden und
verwilderten
Hauskatzen

Art. 9 ¹Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese

- a beim Jagen angetroffen werden,

b trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.

² Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.

³ Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen.

2. Vernetzung der Lebensräume

Passierbarkeit
von Verkehrs-
wegen

Art. 10 ¹Kanton und Gemeinden sorgen für eine ausreichende Passierbarkeit der Verkehrswege für Wildtiere.

² Sie sorgen dafür, dass die Passierbarkeit frühzeitig bereits in der Planungsphase von Verkehrswegen einbezogen wird.

Sicherung des
Zwecks von
Wildquerungen

Art. 11 ¹Der Kanton oder die Gemeinden sorgen im Zugangsbereich von Bauwerken für die Wildquerung mit geeigneten kommunalen oder kantonalen Festlegungen dafür, dass die Funktion der Bauwerke durch spätere Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Bewirtschaftungsweisen nicht beeinträchtigt wird.

² Als Zugangsbereich gilt auf beiden Seiten des Bauwerkes ein Halbkreis mit einem Radius, der mindestens der vierfachen Breite der Wildquerung entspricht und in keinem Fall kleiner ist als 100 Meter.

3. Wildtierhaltungen

Art. 12 Soweit es sich um einheimische oder wild vorkommende Wildtiere handelt, entscheidet der kantonale Veterinärdienst auf Antrag des Jagdinspektorates über die Bewilligung von privaten und gewerbsmässigen Wildtierhaltungen.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 13 ¹Gesuche mit allen erforderlichen Angaben sind spätestens drei Monate vor dem geplanten Durchführungstermin beim Amt für Natur einzureichen.

² Muss ein Anlass oder eine Veranstaltung, die Wald betrifft, auch vom Forstdienst bewilligt werden, koordiniert das Amt für Natur die Verfahren und fällt einen Gesamtentscheid.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 14 ¹Das Amt für Natur kann Wildschutzgebiete bezeichnen, in denen Veranstaltungen und Anlässe gemäss Artikel 6 bis auf weiteres ohne Bewilligung zulässig sind.

² Spätestens bei der nächsten Revision der Schutzbestimmungen eines Gebietes ist über die Aufhebung der Bewilligungspflicht definitiv zu entscheiden.

Änderung
eines Erlasses

Art. 15 Die Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 29 ¹Bewilligungspflichtig sind
a bis d unverändert,
e aufgehoben,
f Veranstaltungen in Waldreservaten.

^{2 und 3} Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 16 Die Verordnung vom 5. August 1992 über die Bannbezirke und Schutzgebiete (BSV) (BSG 922.63) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation genehmigt am 26. März 2003*

¹⁾ BSG 921.111

Anhang 1

zu Artikel 2

Übersicht**Wildschutzgebiete von mindestens regionaler Bedeutung mit und ohne Jagdverbot, Naturschutzgebiete mit Jagdverbot**

Name und Nummer des Gebietes	Im Wildraum Nr.	Wildschutzgebiet			Naturschutzgebiet mit Jagdverbot
		Massnahme Kategorie Art. 3	Eidg. Bannbezirk	Vogel-schutz-gebiet	
Augstmatthorn (Nr. 1)	17	A	x		
Bäder (Nr. 2)	12	C			
Ballenberg (Nr. 3)	17	C			
Bödeli (Nr. 4)	17	A/C			x
Breithorn (Nr. 5)	16	C			
Brienzersee (Nr. 6)	16,17	A		reg.	
Dürrenwald (Nr. 7)	13	C			
Engelalp (Nr. 8)	15	C			
Erlenbach (Nr. 9)	12,14	B		reg.	
Fildrich (Nr. 10)	14	C			
Gehrihorn (Nr. 11)	15	C			
Giferhorn (Nr. 12)	13	C			
Grimsel (Nr. 13)	16,18	A			
Grindelwald (Nr. 14)	16	B		reg.	
Grosser Lohner (Nr. 15)	14	C			
Gwatt (Nr. 16)	9	A		nat.	
Heimberg, Baggersee (Nr. 17)	10	A		reg.	
Hohgant (Nr. 18)	11	C			
Innertkirchen (Nr. 19)	16,18	B		reg.	
Jägglisglunte (Nr. 20)	17	A			x
Junzlen (Nr. 21)	17	B		reg.	
Justistal (Nr. 22)	11	C			
Kandersteg (Nr. 23)	14,15	B		reg.	
Kiental (Nr. 24)	15	A	x		
Kleiner Rugen (Nr. 25)	15	C			
Kunzentännlen-Hinterstock (Nr. 26)	18	C			
Längenberg (Nr. 27)	12	C			
Latrejenalp (Nr. 28)	15	C			
Lauenen (Nr. 29)	13	B		reg.	
Lenk (Nr. 30)	13,14	B		reg.	
Scheibe (Nr. 31)	12	C			

Name und Nummer des Gebietes	Im Wild- raum Nr.	Wildschutzgebiet			Natur- schutz- gebiet mit Jagdverbot
		Massnahme Kategorie Art. 3	Eidg. Bannbezirk	Vogel- schutz- gebiet	
Schwarzhorn (Nr. 32)	16	A	x		
Spiezberg (Nr. 33)	15	A			
Spiezer Stauweiher (Nr. 34)	15	A		reg.	
Thunersee (Nr. 35)	9,11,15	A		teilw. nat.	
Tschärzis-Wispile (Nr. 36)	13	C			
Aareufer Kleinhöchstet- ten-Jaberg (Nr. 37)	6,9	A			
Bleienbachermoos und Sängeli (Nr. 39)	4	C			
Bremgartenwald (Weiher) (Nr. 40)	7	B		reg.	
Brüggwald bei Biel (Nr. 41)	3	A			
Burgäschisee-Chlepfli- beerimoos (Nr. 42)	4	C			
Eichholz-Seelhofen (Nr. 43)	7,9	A			
Elfenau (Nr. 44)	6	A			
Enggisteinmoos (Nr. 45)	6	A			x
Erlimoos (Nr. 46)	4	A			x
Fanel (Nr. 47)	3	A		Inter- nat.	
Fencherengiessen (Nr. 48)	3	C		reg.	
Gerlafingen (Nr. 50)	4	A			
Gondiswil (Weiher) (Nr. 51)	4	A		reg.	
Gürbe bei Toffen (Nr. 52)	7,9	A		reg.	
Gurten (Nr. 53)	7	C			
Hagneckdelta (Nr. 54)	3	C		nat.	
Häftli (Nr. 55)	3	A		nat.	
Hurst (Nr. 56)	6	A			
Inser Torfstich (Nr. 57)	3	C			
Kleiner Moossee (Nr. 59)	3	A			
Könizberg (Nr. 60)	7	C			
Langete bei Wystägen (Nr. 61)	4	A			

Name und Nummer des Gebietes	Im Wild- raum Nr.	Wildschutzgebiet			Natur- schutz- gebiet mit Jagdverbot
		Massnahme Kategorie Art. 3	Eidg. Bannbezirk	Vogel- schutz- gebiet	
Lindental (Nr. 62)	6	C			
Lyssbach (Nr. 63)	3	A		reg.	
Meienriedloch (Nr. 64)	3	A / C			x
Mörigenbucht (Nr. 65)	3	A			x
Nidau (Nr. 66)	3	A		reg.	
Niederwangen (Weiher) (Nr. 67)	7	C		reg.	
Niederried (Stausee) (Nr. 68)	3	A		nat.	
Schüpfenfluh (Nr. 69)	8	C			
Stockgiesse (Nr. 70)	6	A		reg.	
St. Petersinsel (Nr. 71)	3	A		nat.	
Sumiswald (Weiher) (Nr. 72)	5	C			
Vogelraupfi (Nr. 73)	4	A / C		reg.	x
Widi bei Grächwil (Nr. 74)	3	A			x
Wohlensee (Nr. 75)	3,7	A		nat.	
Zihl bei Château de- Thielle (Nr. 76)	3	A		reg.	
Zihl bei St. Johansen (Nr. 77)	3	A		reg.	
Bévilard (Nr. 78)	2	C		reg.	
Chasseral (Nr. 79)	1	C			
Chaufours (Nr. 80)	2	A / C			x
Combe Grède (Nr. 81)	1	A	x		
Courtelary (Weiher) (Nr. 82)	1	B		reg.	
Etang de la Ronde (Nr. 83)	1	B		reg.	
La Heutte (Nr. 84)	1,2	C		reg.	
Burgseeli (Nr. 88)	17	A			x
Fräschelsweiher (Nr. 89)	3	C			
Wengimoos (Nr. 90)	3	C			
Witi (Nr. 91)	3	C		nat.	

Anhang 2

zu Artikel 3 und 4

Alle Gebiets- und Massnahmenbeschreibungen

1. Augstmatthorn

LK 1:25 000, Blätter: 1208 Beatenberg 1209 Brienz
1189 Sörenberg

Grenzen: Parkplatz Lombachalp, Feldmoos Pt. 1563; von da ostwärts dem Flurweg folgend über Feldmooshütte zum Alptürli Läger-Hinterring (Tafel), dann nordostwärts zum Fuchsegghüttli Pt. 1586 und zur Bim-Ahore-Hütte Pt. 1535; von dort hinunter zur oberen Chummihütte, ostwärts zum Usseren Läger (Rieserhüttli). Von dort zur Emme und diesem Wasserlauf folgend zur Kantonsgrenze. Südostwärts der Kantonsgrenze (Mürenbach) folgend zum Tannhorn Pt. 2221.0. Von dort südwestwärts über Pt. 2089 zum Aellgäuhorn Pt. 2047.2, weiter über den Grat zum Alpweg Aellgäuli-Oberried Pt. 1918. Dem Alpweg entlang talwärts zu Pt. 1355 und weiter ca. 100 m tiefer zur Spitzkehre mit Unterstand (Tafel). Von dort der Höhenkurve 1320 westwärts unterhalb Egg folgend hinüber zum Chalberweidli und dem Waldrand entlang zum Weg, diesem folgend über Pt. 1221 zu Pt. 1170 (Biel). Von dort hinauf zur nächsten Wegbiegung (Tafel), dann der Höhenkurve 1220 westwärts folgend zum Weg unterhalb Schwendi und diesem entlang talwärts zur Tafel in der Wegbiegung (Höhe 1080 m). Auf dieser Höhe bleibend über den Farlouwigraben zum Weg, der nach Pt. 1338 führt. Dem Weg westwärts folgend bis zur nächsten Kehre (Tafel). Von dort zur Felswand und südwestwärts dem Wandfuss entlang bis unter Pt. 1502 an die Weissenflue. Von dort südwestwärts dem Wandfuss entlang über Weidli zu Pt. 1396, weiter dem Wandfuss entlang, dann südwestwärts zum Weg und diesem folgend über Pt. 1460 zur Roteflue Pt. 1730.8. Von dort nordwärts zu Pt. 1452 und durch die Schiesslauene (Gemeindegrenze Habkern–Unterseen) hinunter zum Lombach, diesem aufwärts folgend zum Parkplatz Lombachalp Pt. 1563.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss eidgenössischer Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)¹⁾

¹⁾ SR 922.31

2. Bäder

LK 1:25 000, Blätter: 1226 Boltigen 1246 Zweisimmen

Grenzen: Boltigen Pt. 817; der Simme aufwärts bis Garstattbrücke Pt. 858, von hier westwärts dem Ruereusträsschen folgend über Littisbach Pt. 920–Ried Pt. 1002–Ruere Pt. 1269–Hinteri Weid–Waldweidhütten Pt. 1427. Von hier dem Weg entlang bis in den Ruersgraben, weiter dem westlichen Grabenarm entlang über Läuber zum Hundsrügg Pt. 2046.7. Nun südwestwärts über den Grat zu Pt. 1840, weiter südwestwärts dem Weg entlang zur Gruebehütte Pt. 1724, von hier nordwärts in den Örtergraben, diesem folgend zur Einmündung in den Jaunbach. Dem Jäunli entlang abwärts zur Kantonsgrenze BE-FR (südlich Pt. 1172.3). Nun ostwärts dieser folgend über Zaagisboden Pt. 1363.4–Susischwand–Zitboden–Mittlerer Münchenberg Pt. 1518 nordwärts auf den Schafberg Pt. 2234.9. Von hier über Rotenchasten Pt. 2005.8–Hintere Walop (Steinmauer) über Pt. 1866–Stierengrat Pt. 2148–Pt. 2106–Widdergalm Pt. 2174.1–Trimmlegable–Falkenflue Pt. 1861.0–Schafarnisch Pt. 2107 zum Chänelpass Pt. 1791. Von hier dem Weg abwärts folgend über Vorder–Richisalp Pt. 1732–Purboden Pt. 1582 zur Seilbahn Pt. 1169. Weiter in den Wüstenbach; dem Wüstenbach entlang zur Einmündung in die Simme Pt. 795 (Steini), dann der Simme aufwärts folgend bis Boltigen Pt. 817.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.
- Am Nordhang der Stockhornkette ist die Jagd auf Murmeltiere verboten.

3. Ballenberg

LK 1:25 000, Blatt: 1209 Brienz

Grenzen: Hofstetten Westeingang Freilichtmuseums (Tafel); der neuen Strasse entlang zur Verbindungsstrasse Hofstetten–Brienzwiler. Dieser bis zur Abzweigung nach dem Schiessstand Hofstetten (Tafel) folgend. Von dieser Abzweigung südostwärts über das Schiessstandgelände zum Waldweg (Tafel). Demselben ostwärts entlang zur Strassenabzweigung zum Museum (Tafel). Von hier südostwärts dem Strässchen durch den Toggelerwald folgend über Schloss zur Staatsstrasse bei Brienzwiler. Derselben entlang über Balmhof zur Abzweigung Hältli (Tafel). Von da dem Waldweglein entlang bis Sitzfluh (Tafel). Von hier dem Waldsträsschen folgend zur Säge Amacher und zum Westeingang Freilichtmuseum Hofstetten.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. November bis zum 28. Februar gestattet.

4. Bödeli

LK 1:25 000, Blätter: 1208 Beatenberg 1228 Lauterbrunnen

Grenze: Unterseen, Staatsstrasse Pt. 570; dieser folgend über Bahnhof Interlaken-West–Talstation Heimwehfluhbahn–Staatsstrasse Interlaken-Spiez zum Westportal des Autobahntunnels der N 8; über die neue Kanalbrücke an das rechte Kanalufer. Diesem folgend bis zur Molenspitze mit dem Signalhäuschen, weiter nordwestwärts über den See zur nächsten Markierboje, den weiteren Markierbojen folgend bis zur letzten Boje, von dieser zum Rastplatz «Gelben Brunnen» (Tafel). Der Staatsstrasse entlang ostwärts über die Lombachbrücke nach Unterseen Pt. 570.

Schutzmassnahmen Kat. A/C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar und ausserhalb des Naturschutzgebietes Weissenau gestattet.

5. Breithorn

LK 1:25 000, Blätter: 1248 Mürren 1249 Finsteraarhorn

Grenzen: Südlich Stechelberg Einmündung Rottalbach in Weisse Lütschine; dem Rottalbach folgend aufwärts bis südlich von Tschieggen, von dort südwärts über Pt. 2645.9 auf die Roti Flue Pt. 2719, ostwärts über den Grat Pt. 2827, 3029 bis Pt. 3811.4. Von hier südwestwärts der Kantonsgrenze BE-VS entlang über Mittagshorn Pt. 3897–Grosshorn–Breithorn–Tschingelhorn Pt. 3495. Von hier der Amtsgrenze nordwestwärts folgend über Mutthorn Pt. 3028–Tschingelpass Pt. 2794 zum Morgenhorn Ostgrat (östlich Pt. 3281). Nun ostwärts über die Gamchilücke Pt. 2837–Roti Zend–Gspaltenhorn Pt. 3436.1. Von hier ostwärts über Tschingelspitz–Tschingelgrat zu Pt. 3103.4. Von hier südwärts über Tschingeltritt–Pt. 2430–Pt. 2400 zum Gletschertor, dann der Tschingel Lütschine entlang zum Steg beim Schafläger. Dem Weg nach Obersteinberg über Pt. 1786, Pt. 1778 bis Pt. 1715, von hier dem Schluchgraben südwestwärts entlang zur Weissen Lütschine (südlich Pt. 1367), dem Lauf derselben abwärts folgend bis zur Einmündung des Rottalbaches.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 30. September und vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

6. Brienersee

LK 1:25 000, Blätter: 1208 Beatenberg 1209 Brienz

Grenzen: See vor Brienz; in gerader Seelinie von Einmündung der Aare Pt. 567 bis zu Bachtalen (südlich Pt. 572).

See vor Bönigen und Ringgenberg; Mündung des Hauetenbaches Pt. 566.8 in gerader Seelinie zur Schiffsstation Ringgenberg.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

7. Dürrenwald

LK 1:25 000, Blätter: 1246 Zweisimmen 1266 Lenk

Grenzen: Lenk; von der Einmündung in die Simme Pt. 1056 dem Wallbach entlang bis auf die Höhe der Talstation Wallegg-Sesselbahn, dieser folgend zur Bergstation Mülkerplatte. Von hier dem Grat entlang über Leiterli Pt. 2000.9 bis Stoos Pt. 1964.5. Von hier westwärts über Pt. 2028.2 zu Stübli Pt. 2109.4, weiter nordwestwärts über Pt. 2062.6–Pt. 2075–Trüttlisbergpass Pt. 2038–Tübe Pt. 2106.8. Nun nordwestwärts dem Weg über Losegg entlang zu Pt. 1986. Von hier nordwärts zur Quelle des Turbaches, diesem folgend zur Einmündung des Rotengrabenbaches in der Statt. Weiter durch den Rotengrabenbach aufwärts zur Quelle, dann nordwärts über Pt. 1787 (tiefster Sattel) zum Nesslerengraben. Dem Graben folgend über Pt. 1571 zur Einmündung in den Chesselbach, diesem entlang zur Einmündung in die Simme. Dieser folgend zur Einmündung des Wallbaches Pt. 1056.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

8. Engelalp

LK 1:25 000, Blätter: 1227 Niesen 1228 Lauterbrunnen

Grenzen: Mülönen; der Suld bei der Einmündung in die Kander, aufwärts zur Brücke Pt. 1080, von hier der Latrejestrasse über Pt. 1220 bis Undere Obersuld folgend, nun dem markierten Weg südwestwärts über Witbode zur Schatthütte am Renggpas, von hier dem Weg entlang bis zum tiefsten Einschnitt auf dem Renggrat. Weiter in südwestlicher Richtung dem Graben folgend bis zum Erlibach. Dem Erlibach folgend bis zur Einmündung in die Chiene. Der Chiene abwärts folgend bis zur Einmündung in die Kander, dieser folgend bis zur Einmündung der Suld.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

9. Erlenbach

LK 1:25 000, Blätter: 1227 Niesen

Grenzen: Die Simme von der Wilerbrücke (Gemeinde Därstetten) bis zum Stauwehr Erlenbach sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von deren Ufer weg.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

10. Fildrich

LK 1:25 000, Blätter: 1227 Niesen 1247 Adelboden

Grenzen: Zwischenflüh, Boden Pt. 1056; von der Einmündung Narenbach in den Fildrichbach, diesem aufwärts entlang bis Einmündung Gurbsbach, diesem aufwärts folgend bis auf die Höhe, wo das Gurbssträsschen in den Wald mündet (Tafel). Von da nordostwärts dem Gräbli entlang auf dem Gurbsgrat Pt. 2114 (Tafel), weiter südostwärts über Pt. 2237.6–Pt. 2275–Pt. 2398 auf das Cheibehorn Pt. 2459.7. Nun über Bütschisattel Pt. 2243.5–Männliflue Pt. 2652.3–Winterhore–Erbithore zum Otterepass Pt. 2278, nun dem Otterepassweg nordwärts, dann westwärts über Pt. 2168, Pt. 2041 zu den Oberberghütten Pt. 1926. Von da der Strasse entlang zur zweiten Kehre (Überqueren Fildrichbach), weiter den Fildrichbach hinunter zur Einmündung des Senggibachs südlich von Pt. 1163. Von hier südwärts dem Senggibach entlang zur Einmündung des Muggenbachs (ca. 50 m). Diesem folgend zur Einmündung Weeribach (südlich Pt. 1293), weiter nordwärts dem Weeribach entlang auf den Grat Pt. 1848 (Tafel). Diesem nordostwärts folgend über Pt. 1929, dann weiter über den Meniggrat zu Pt. 1930.2, weiter nordwestwärts zum Spätberglisall Pt. 1868 (Tafel), dann zu Pt. 1688.3 (Tafel). Von hier nordostwärts in den Gründlisgraben (Tafel beim Waldrand), diesem entlang zur Einmündung Narenbach. Diesem folgend zur Einmündung in den Fildrichbach im Boden Pt. 1056.

Schutzmassnahmen Kat. C:

Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.

11. Gehrihorn

LK 1:25 000, Blätter: 1227 Niesen 1247 Adelboden
1248 Mürren

Grenzen: Kanderbrück Pt. 772; der Kander entlang zur Einmündung der Kiene in Kien. Der Kiene folgend zur Kienbrücke bei der Sägerei Bettschen, von da der Arisstrasse entlang zur zweiten Kehre, weiter dem Fussweg zu Pt. 862, dann der Strasse entlang über Im Guet bis Aris-Allmi. Nun dem Weg folgend über Pt. 1058.1–Brand–Hubelweidli (Strassenkehre) weiter der Strasse entlang zur übernächsten Kehre. Von hier südwärts über Pt. 1451.1, Pt. 1674 zum Höri Pt. 1734. Von da dem Fussweg entlang ostwärts zum Rüederigshorn, dann über Pt. 1947–Gehrihorn–Rüederigsgrat–Giesigrat zu Pt. 2306 östlich vom Sattelhorn, weiter über Ärmigknubel Pt. 2411.7–Ärmighorn Pt. 2742.4–Salzhorn Pt. 2570.2 zum Dündenhorn Pt. 2861.8. Von hier westwärts in direkter Linie zum Entsprung der Quelle des Stägebachs, diesem folgend zur Einmündung in die Kander bei Mitholz, der Kander entlang bis Kanderbrück Pt. 772.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

12. Giferhorn

LK 1:25 000, Blätter: 1246 Zweisimmen 1266 Lenk

Grenzen: Lauenen, Rohrbrügg Pt. 1236; dem Lauibach entlang abwärts zur Einmündung in den Turbach, diesem ostwärts folgend bis in den Trütliberg zu Pt. 1986. Von hier dem Gratweg südostwärts über Lasegg auf Tube Pt. 2106.8 (Signal), dann westwärts direkt zur Quelle des Schwarzbächli. Diesem entlang abwärts zur Einmündung in den Lauibach. Dem Lauibach folgend zur Rohrbrügg Pt. 1236.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

13. Grimsel

LK 1:25 000, Blätter: 1229 Grindelwald 1230 Guttannen
1249 Finsteraarhorn 1250 Ulrichen

Grenzen: Grimselpass Pt. 2165; westwärts über Pt. 2222 der Kantonsgrenze BE-VS entlang über Sidelhorn Pt. 2764.3–Triebtenseelecke Pt. 2639–Gr. Sidelhorn Pt. 2872.0–Löffelhorn Pt. 3095.2–Oberaarrothorn Pt. 3477.0–Oberaarhorn Pt. 3637–Studerhorn Pt. 3638–Oberes Studerjoch–Finsteraarhorn Pt. 4273.9 zum Agas-

sizhorn Pt. 3953. Von hier nordostwärts der Amtsgrenze Interlaken-Oberhasli folgend über Finsteraarjoch Pt. 3293–Nasse Strahlegg-Alte Strahlegg–Strahlegghorn Pt. 3461.2–Lauteraarhorn Pt. 4042–Schreckhorn Pt. 4078–Nässihorn Pt. 3733–Lauteraarsattel Pt. 3154 über Pt. 3250 zum Bärglistock Pt. 3630. Weiter zum Ankenbälli Pt. 3605–Ewigschnee-horn Pt. 3329.4–Hubelhorn Pt. 3244.1 zum Hienderstock Pt. 3307. Weiter über Bächlistock Pt. 3247, von hier in Durchschneidung der Gemeinde Guttannen über Brandlamhörner Pte. 3108, 3089 dem Grat entlang zum Juchlistock Pt. 2590.1, südostwärts über Pt. 2298 zu Punkt 2100, von da ostwärts zur Bergstation der Militärstandseilbahn, dem Geleise folgend zur Talstation, der Militärstrasse entlang zur Strassengabel der alten und neuen Grimselstrasse. Ostwärts der neuen Grimselstrasse entlang zum Summerloch (Tafel), dem Bach nordostwärts folgend über Pt. 2484 auf den Gärstengrat (südlich Pt. 3020). Von da südwärts der Kantonsgrenze BE-VS über Pt. 2753–Nägelisgrätli–Pt. 2539–Pt. 2472.2–Pt. 2395 auf den Grimselpass Pt. 2165.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

14. Grindelwald

LK 1:25 000, Blatt: 1229 Grindelwald

Grenzen: Die Schwarze Lütschine von ihrem Ursprung an abwärts bis zum Stauwehr Burglauenen sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von deren Ufer weg.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

15. Grosser Lohner

LK 1:25 000, Blätter: 1247 Adelboden 1267 Gemmi

Grenzen: Bunderchrinde Pt. 2385; von da südostwärts in direkter Linie (Tafel) zu Pt. 2094, dann entlang dem Fussweg Alpschele südwestwärts zu den Felsen Uf de Säume, dem oberen Fluhrand über Pt. 2208–Pt. 2304–Pt. 2470 bis Schedels (Tafel). Weiter über den tiefsten Punkt am Schedelsgrätli, von hier nordwestwärts über Pt. 2260 der tiefsten Einsattelung dem Bach entlang zum Hintereingstligenfahrweg, diesem abwärts folgend über Pt. 1874 zum Waldeingang. Nun nordwärts auf gleicher Höhe zum Schattstall Unterwald Pt. 1690.6, dann auf gleicher Höhe zum Laueli-Chalet Pt. 1660. Von hier ostnordostwärts über Pt. 1983 den drei Tafeln entlang bis südlich von Pt. 1861.7 (Fläckli). Von da ostwärts zu den Lohner-Wasserfällen (zwei Tafeln), dann nordostwärts dem unteren

Fluhrand entlang zum unteren Lohnerhüttenweg. Weiter ostwärts dem unteren Fluhrand folgend zum Lohnersatz (Tafel), dann ostwärts in direkter Linie zur Bunderchrinde Pt. 2385.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

16. Gwatt

LK 1:25 000, Blatt: 1207 Thun

Grenzen: Chanderbrügg Pt. 570; vom westlichen Brückenrand der Staatsstrasse Spiez–Thun der Strasse nordwestwärts entlang zum Bonstettenkanal, dem Kanal folgend zum Seeufer, diesem entlang zur Einmündung der Kander. Dem linken Kanderufer aufwärts folgend zur Kanderbrücke.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss eidgenössischer Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)¹⁾

17. Heimberg, Baggersee

LK 1:25 000, Blatt: 1207 Thun

Grenzen: Der Baggersee Heimberg und seine Umgebung, im Westen begrenzt durch den Aaredamm, im Osten durch die Autobahn, im Süden durch den Autobahnzubringer Uetendorf-Heimberg, im Norden durch eine mit Pfählen markierte Linie zwischen Aaredamm und Autobahn in einer Entfernung von 100 m vom nördlichen Ufer des Baggersees.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

18. Hohgant

LK 1:25 000, Blätter: 1188 Eggiwil 1189 Sörenberg
1208 Beatenberg 1209 Brienz

Grenzen: Kemmeriboden Bad Pt. 976; der Emme aufwärts folgend zur Küblisbrücke, von hier auf der Strasse zum Hinteren Hübeli. Nun dem Wanderweg folgend südwestwärts über Schärpfenberg Pt. 1270, Pt. 1302 nach Steini Pt. 1350. Von hier dem Stöckweg entlang über Pt. 1599 zur Einmündung in die Ällgäulistrasse, dieser folgend bis Stand Pt. 1692, dann nordwestwärts dem Fussweg ent-

¹⁾ SR 922.32

lang über Pt. 1740 zu den Haglätschhütten Pt. 1732, weiter südwestwärts dem Rahfluhwägeli folgend zu den Traubachhütten Pt. 1351. Nun dem Bergweg (Spycherwägeli) entlang über Trogenmoos Pt. 1489.6 zur Einmündung in die Grünenbergstrasse, dieser folgend über die Passhöhe Pt. 1555 an die Amtsgrenze. Von hier westwärts dieser Grenze entlang nach Tropfloch Pt. 1812, weiter zur tiefsten Einkämmung vom Ersten Hengst, von hier nordostwärts über den Grat (Gemeindegrenze)–Pt. 1827.7–Grätli–Fulflue abwärts zum Fallbach (nördlich Pt. 1223), diesem abwärts folgend zum Restaurant Säge bei der Einmündung des Dräckgrabens Pt. 1040, diesem nordostwärts folgend zur Brücke Rotmoos (Naturschutzgebietstafel, Pt. 1190), der Rotmoosstrasse entlang nordwärts bis Spicher, dann nordostwärts dem Schwarzbach folgend zur Einmündung in die Emme Pt. 869. Der Emme aufwärts entlang bis Kemmeriboden Bad Pt. 976.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Jagdlich keine Einschränkungen.

19. Innertkirchen

LK 1:25 000, Blatt: 1210 Innertkirchen

Grenzen: Der ganze Talboden von Innertkirchen.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

20. Jägglisglunte

LK 1:25 000, Blatt: 1209 Brienz

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Jägglisglunte in der Gemeinde Brienz (Wychelmatten).

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

21. Junzlen

LK 1:25 000, Blatt: 1209 Brienz

Grenzen: Der Kiesweiher Junzlen westlich von Meiringen samt einer 100-m-breiten Uferzone.

Schutzmassnahmen Kat. B:

Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

Grenzen: Kiental Pt. 948; dem Erlibach folgend bis zur Wasserscheide bei der hintersten Staldenweide. Von da dem Graben in nordöstlicher Richtung folgend bis zum tiefsten Punkt auf dem Renggpas. Dem Weg südostwärts folgend über Pt. 1946 auf den Dreispitz Pt. 2520.0. Weiter ostwärts über Pt. 2403 zum Latrejespitz Pt. 2421.3, dem Grat folgend zur Latrejefeldhütte Pt. 1993. Über den Latrejegrat zum Britterehörel Pt. 2371.8. Nordostwärts weiter über den Grat Pt. 2442, Pt. 2458 über Glütschhörel Pt. 2520.6 bis Schwalmere Pt. 2777.0. Von da südwärts über Hoganthorn–Drättehörn–Chienegg–Chilchflu Pt. 2833.3, südostwärts zu Pt. 2828, von da südwestwärts über Pte. 2668, 2748, 2859.9 aufs Hundshorn Pt. 2928.6. Dem Grat entlang über Sefinenfurgge Pt. 2612–Bütlasse–Gspaltenhorn Pt. 3436.1–Roti Zend-Gamchilücke Pt. 2837, weiter über den Ostgrat aufs Morgenhorn Pt. 3627. Über Blümlisalpsattel Pt. 3134–Wildi Frau Pt. 3259.6, von da nordwestwärts zur Blüemlisalphütte SAC Pt. 2834–Schwarzhorn–Bundstock–Dünden Pt. 2861.8. Weiter nordwestwärts über Pt. 2579 zum Salzhorn Pt. 2570.2, Pt. 2523, Pt. 2535.1 aufs Aermighorn. Von da über Pt. 2383 zum Aermigchnubel Pt. 2411.7, weiter über Pt. 2310 und dem Weg folgend über den Giesiggrat bis Pt. 2058, von da über den Rüederigsgrat zum Gehrihorn Pt. 2129.8. Dem Grat folgend über Pt. 1947 zum Weg am Rüederigs-Horn. Westwärts dem Weg entlang zum Höri Pt. 1784, von da nordwärts über Pte. 1674 und 1451.1 zur Strassenkurve im Hubelweidli. Der Strasse folgend zur Kurve südlich Pt. 1246. Von dort dem Fussweg folgend über Brand–Pt. 1058.1 zur Strasse auf der Aris-Allmi, dieser Strasse folgend über Im Guet zum Aris-Dörfli Pt. 862. Von da dem Fussweg entlang zur Einmündung in die Arisstrasse. Der Strasse folgend zur Kienebrücke bei der Sägerei Bettschen. Der Kiene südostwärts entlang zur Einmündung Erlibach, diesem folgend bis Kiental Pt. 948.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss VEJ.

25. Kleiner Rugen

LK 1:25 000, Blätter: 1208 Beatenberg 1228 Lauterbrunnen

Grenzen: Interlaken, Talstation der Heimwehfluhbahn; Wagnerenstrasse–Wychelstrasse, von der Hauptstrasse Matten südwestwärts der Rugenstrasse entlang bis zur Unterführung der Autobahn. Von hier westwärts der Autobahn entlang zur Brücke der Wagnerenstrasse, dann zur Talstation der Heimwehfluhbahn.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

26. Kunzentännlen–Hinterstock

LK 1:25 000, Blatt: 1230 Guttannen

Grenzen: Handegg, östlich Pt. 1378; dem Trasse der Standseilbahn KWO (Gelmerbahn) folgend zur Bergstation Gelmer, dann ostwärts zum Gelmersee, dem Ufer südwestwärts entlang über die Staumauer zu Pt. 1859.9. Dem Wandfuss südostwärts über Pt. 1796 folgend zur Grimselstrasse an der Untern Gärsteneegg (Tafel). Der Strasse entlang abwärts zum «Gemsi» (in Stein gehauene Gemse). Von hier westwärts zur Aarebrücke (grosser Bogen). Von der Brücke in gleicher Richtung weiter bis zum Felsband. Diesem aufwärts folgend auf die Krete (östlich Pt. 1947.7); von da nordostwärts über Pt. 1761 zum Mast der Seilbahn KWO, dann über Rippe abwärts über die Aare zur Grimselstrasse. Dieser nordwestwärts folgend zur Aarebrücke Pt. 1421, weiter der Aare entlang zur Talstation der Gelmerbahn (östlich Pt. 1378, Handegg).

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.

27. Längenberg

LK 1:25 000, Blätter: 1207 Thun 1226 Boltigen
1227 Niesen

Grenzen: Weissenburg Pt. 742, Einmündung Buschenbach in die Simme; den Buschenbach aufwärts zur Einmündung des Walalpaches Pt. 1110, von hier diesem aufwärts folgend zu Pt. 1699.4. Von hier dem Weg folgend ostwärts über Oberi Walalp Pt. 1714 zur Baachegg Pt. 1804. Nun westwärts zur obersten Quelle des Feissibachs (unter dem Stockhornsignal). Dem Feissibach entlang abwärts über Pt. 1542–Unter Baach zur Staatsstrasse Niederstocken. Der Staatsstrasse folgend über Reutigen–Port Pt. 630–Erlenbach bis Weissenburg Pt. 742.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.
- Am Nordhang der Stockhornkette ist die Jagd auf Murmeltiere verboten.

28. Latrejenalp

LK 1:25 000, Blatt: 1228 Lauterbrunnen

Grenzen: Suld Pt. 1080; der Suld entlang aufwärts über Pochtefall-Latrejebach bis Lattreje-Mittelberg Pt. 1520. Von hier der Strasse ostwärts folgend bis Mittelberg, dann dem Fussweg nordostwärts

entlang bis Rengglipass Pt. 1879, von da südostwärts über Rengghorn Pt. 2103.7, dem Grat (Amtsgrenze) entlang bis Schwalmer Pt. 2777. Weiter über den Grat südwestwärts bis Britterehörel Pt. 2371.8. Von hier nordwestwärts über Latrejefeld Pt. 1993 zum Latrejespitz Pt. 2421.3, dann westwärts zum Dreispitz Pt. 2520. Von hier nordwestwärts über Höchstschaftberg zu Pt. 1946, von da dem Fussweg entlang zur Schatthütte am Rengpass. Von hier dem markierten Weg nordostwärts folgend über Witbode zum Undere Obersuld Pt. 1264 und der Latrejestrasse entlang über Pt. 1220 zur Suldbrücke Pt. 1080.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

29. Lauenen

LK 1:25 000, Blatt: 1226 Lenk

Grenzen: Lauenen, Rohrbrügg Pt. 1236; dem Louibach entlang zur Einmündung des Schwarzbächlis. Diesem entlang zur Strassenbrücke nach Schüpfe. Von da der Strasse folgend über Schüpfe Pt. 1261–Fängli Pt. 1258–Chuenenegg–Bochte–Twäregg zur Brücke Pt. 1379, weiter dem Geltenbach entlang südwestwärts zur Brücke an der Ledi Pt. 1386. Nun der Strasse folgend nordwestwärts über Seeläger-Acherli Pt. 1395–Höhi–Furbachsweiden–Pt. 1276–Fang zur Rohrbrügg Pt. 1236.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

30. Lenk

LK 1:25 000, Blatt: 1226 Lenk

Grenzen: Lenk Pt. 1065; von der Spitzbrücke der Simme aufwärts zur Einmündung des Rotebachs, diesem entlang zum Schlamm-samm-ler, von hier südostwärts in direkter Linie in die Oberriedstrasse, der Strasse folgend bis Zälgli Pt. 1082.1, weiter südwestwärts dem Weg entlang über die Simme zum Hubelheimwesen. Dann auf der Höhenkurve 1080 nordwestwärts zum Scheibenstand, weiter dem Strässchen entlang über Inderi Ey–Ey Pt. 1078–westlich am Lenkerseeli zum Brüggli über den Krummenbach, diesem nordostwärts folgend zur Spitzbrücke Pt. 1065.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

31. Scheibe

LK 1:25 000, Blätter: 1206 Guggisberg 1207 Thun
 1226 Boltigen 1227 Niesen

Grenzen: Oberwil-Steini Pt. 795; von der Staatsstrasse bei der Bäckerei Mann dem Wüstenbach aufwärts folgend zur Wegabzweigung nach Richisalp (Seilbahn) Pt. 1169, dem Weg nordwestwärts entlang über Purboden nach Vordere Richisalp Pt. 1732, von hier dem Weg folgend westwärts zum Chänelpass Pt. 1791. Nun nordwärts der Kantonsgrenze BE-FR entlang über den Grat zur Märe Pt. 2086.6, von hier der Amtsgrenze (Niedersimmental-Schwarzenburg) ostwärts über Hahnen-Schibe Pt. 2150.6–Galite-Pt. 1999.0–Widdersgrind Pt. 2026–Alpiglemären Pt. 2083–Pt. 2114.5, südlich vom Ochsen über den Gemsgrat Pt. 2154 zum Bürglen Pt. 2165, von da über Morgetegrat-Schibenspitze Pt. 2060.1 über den Gantrisch Pt. 2175.4–Nünenenfluh Pt. 2101.3–Pt. 2042–Chrummenfadenfluh Pt. 2074.4–Stubenfluh Pt. 2003.8–Hohmad Pt. 2075.6–Möntschelespitze Pt. 2020.7–Walalpgrat Pt. 1908.0. Von hier südwärts zur Baachegg Pt. 1804 (Amts-, dann Gemeindegrenze), weiter westwärts dem Weg entlang über Pt. 1714 zum Walalpbach Pt. 1699.4, diesem folgend zur Einmündung in den Buuschenbach Pt. 1110. Dem Buuschenbach entlang zur Staatsstrasse bei Weissenburg Pt. 742. Der Staatsstrasse folgend bis Oberwil-Steini Pt. 795.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.
- Am Nordhang der Stockhornkette ist die Jagd auf Murmeltiere verboten.

32. Schwarzhorn

LK 1:25 000, Blätter: 1209 Brienz 1210 Innertkirchen
 1229 Grindelwald 1230 Guttannen

Grenzen: Grosse Scheidegg Pt. 1962; dem Fahrsträsschen folgend über Gratschärm Pt. 2006, von da westwärts über Oberläger-Furggi–Schreckfeld Pt. 2012. Von dort dem Wanderweg folgend zur Talstation Oberjochlift, weiter nordwestwärts über Chämmliegg–Pt. 2273–Pt. 2247 zum Bachsee Pt. 2271. Dem Weg folgend über Burgihitta Pt. 2442 auf das Faulhorn Pt. 2680.7. Von dort ostwärts der Gde-Grenze Grindelwald-Iseltwald folgend über Pt. 2619 und Pt. 2575 zum Gassenhorn Pt. 2594.0. Dem oberen Fluhrand des Schweiffi folgend zu Pt. 1815.6. Von dort unter dem Bodelifelsband dem Fuss des Felsbandes nordwärts folgend zur Tafel am Wanderweg. Dem Wanderweg nordwärts folgend zum Parkplatz Lütchentältli, weiter über Schränen und Uf Egg zu Pt. 2106. Von da dem

Fuss der Felswand folgend bis Schlafbielen Pt. 2088. Nordwärts bis unter das Fluhband Zwärgliloch, unter der Fluh ostwärts bis Hinterburg Pt. 1641. Von dort dem obern Fluhband entlang zu Pt. 1238, Tafel. Südostwärts über Wirzen zur Tafel, dem Oltschibach entlang aufwärts zu den Bielenhütten Pt. 1623. Ostwärts über Bäregg Pt. 1654, südwärts über Stock Pt. 2031 zum Wandelhorn Pt. 2303.6, dann südostwärts zu Pt. 1831 Im obersten Wandel. Dem Wanderweg folgend in Richtung Hochmoor bis zur Mauer. Der Gemeindegrenze entlang in nordöstlicher Richtung über Pt. 1828 bis an den Fuss der Vorsessflüe, dem Wandfuss entlang durch den Farnige Wald bis unter Pt. 1371.4, wo der Weg von unten die Felsen erreicht. Weiter dem unteren Felsrand folgend zum Seilibach und abwärts zum Rychenbach. Dem Rychenbach entlang südwärts bis zum Schwandgraben, dann dem Graben aufwärts folgend aufs Tennhorn Pt. 2519. Weiter über den Grat zum Grossen Engelhorn Pt. 2782, über den Aebnisgrat Pt. 2736, dann südwestwärts zu Pt. 2068. Nun geradlinig über den Gletscher zum Kleinen Wellhorn Pt. 2701, weiter südwestwärts über Pt. 2300, Pt. 2124 zu Pt. 2163 am Fuss des Scheideggwetterhorns. Dem Grat entlang abwärts über Pt. 2035.4 zur Grossen Scheidegg Pt. 1962.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss VEJ.

33. Spiezberg

LK 1:25 000, Blatt: 1207 Thun

Grenzen: Spiez, Bucht; vom Bootshaus Dr. Salathé dem Strandweg folgend bis Bootsbauerei Müller, der Weinhandlung Regez, dem Gässli entlang bis Schlossscheune, der Spiezbergstrasse folgend zum Sekundarschulhaus Spiez-Asylstrasse bis Spiezmoos. Weiter der Staatsstrasse zur Einmündung Gehiweg, dem Weg entlang zum Gehöft Neuhaus, südwestlich davon bei den Eichen in gerader Linie zum Bootshaus Barken. Dann dem Seeufer entlang zur Spiezer Bucht (Bootshaus Dr. Salathé).

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

34. Spiezer Stauweiher

LK 1:25 000, Blatt: 1207 Thun

Grenzen: Spiezmoos Pt. 624; die Stauweiher mit den Uferzonen.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

35. Thunersee

LK 1:25 000, Blätter: 1207 Thun 1208 Beatenberg
1228 Lauterbrunnen

Grenzen: Der untere Thunersee, nordwestlich der Seelinie Strandbad Faulensee–Bahnhofstation Beatenbucht.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.
- Auch ausserhalb des WZVV-Perimeters ist die Jagd verboten.

36. Tschärzis–Wispile

LK 1:25 000, Blätter: 1246 Zweisimmen 1265 Les Mosses
1266 Lenk

Grenzen: Gstaad; dem Lauibach bei der Einmündung in die Saane aufwärts folgend bis Lauenen Rohr (Brücke Chrinepassweg), von hier dem Chrinepassweg folgend südwestwärts über Chrine Pt. 1659 bis Gsteigbode (nördlich von Gsteig) zur Brücke über die Saane, dann der Saane abwärts folgend bis Feutersoey, Einmündung Tschärzisbach, von hier dem Tschärzisbach aufwärts folgend bis Fleutenen Läger Pt. 1392, dann nordwestwärts in direkter Linie zum Standgraben Pt. 2197. Weiter über den Grat nordostwärts bis Furgenspitz Pt. 2296.6, weiter nordwärts über den Grat am Schwarze Chrache zum Fussweg, diesem entlang zur Talstation der Meiel-Seilbahn. Von der Brücke (südlich Pt. 1379) nordostwärts dem Meielsgrundbach entlang zur Einmündung in die Saane, dieser abwärts folgend bis Gstaad zur Einmündung des Lauibachs.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

37. Aareufer Kleinhöchstettenau–Jaberg

LK 1:25 000, Blätter: 1167 Worb 1187 Münsingen

Grenzen: Rechtes Aareufer zwischen der Strasse Kiesen–Jaberg und der Starkstromleitung Belp–Giessensteg–Südostrand Raintalwald am unteren Ende der Kleinhöchstettenau. Seitlich begrenzt durch die Autobahn und den Uferweg der Aare.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

39. Bleichenbachermoos und Sängeli

LK 1:25 000, Blatt: 1128 Langenthal

Grenzen: Das Naturschutzgebiet Bleienbacher Torfsee und Sängeli-Weiher, im Westen erweitert bis zu folgender Linie: von der Jagdbanntafel an der Strasse Bleienbach-Langenthal nordwestwärts geradlinig zur Jagdbanntafel am Waldrand (Sängeliwald) und dem Waldrand entlang zurück zur Grenze des Naturschutzgebietes.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

40. Bremgartenwald (Weiher)

LK 1:25 000, Blatt: 1166 Bern

Grenzen: Weiher im Bremgartenwald nordwestlich der Sportanlagen Bern-Neufeld sowie innerhalb eines 100-m-breiten Streifens von dessen Ufer weg.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

41. Brüggwald bei Biel

LK 1:25 000, Blatt: 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Die Wälder zwischen Biel, Brügg, Orpund und Mett, nämlich Chräjenberg, Ischlag, Längholz, Alte Baan und Bärletwald. Der Waldsaum bildet die Bannbezirkgrenze.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

42. Burgäschisee und Chlepfibeerimoos

LK 1:25 000, Blatt: 1127 Solothurn

Grenzen a): Burgäschisee, bernischer Teil des Sees einschliesslich Uferzone und Erlenwald. Von der Weggabelung östlich Pt.434 (Burgäschisee) dem Kiesgrubenweg südwestwärts folgend zum Waldrand. Diesem westwärts entlang zur Kanalbrücke. Dem südlichen Kanalufer folgend zur Waldecke nördlich Pt. 470. Nordwärts zur Kantonsgrenze. Dieser ostwärts folgend zur Weggabelung.

Grenzen b): Burgmoos (Chlepfibeerimoos); soweit die Grenze dieses Teils nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie mit roten Eisenpfählen markiert.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

43. Eichholz-Selhofen

LK 1:25 000, Blätter: 1166 Bern 1167 Worb

Grenzen: Kehrsatz Pt. 570; nordwestwärts via Seftigenstrasse–Sandrainstrasse zur Schönaubrücke (b. Tierpark Dählhölzli). Ostwärts dem linken Aareufer entlang (Wasserlinie) zum Steg über die Aaregisse. Südwärts dem Weg folgend zur Gürbebrücke Pt. 510. Entlang der Flugplatzstrasse über Pt. 520 nach Kehrsatz Pt. 570.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

44. Elfenau

LK 1:25 000, Blätter: 1166 Bern 1167 Worb

Grenzen: Schönaubrücke (b. Tierpark Dählhölzli) via Jubiläumsstrasse–Kirchenfeldstrasse–Thunplatz–Burgernziel–Muristrasse–Thunstrasse–Höheweg–Haldenweg, südwärts dem Weg entlang zur Augutbrücke. Dem linken Aareufer folgend (Wasserlinie) zur Schönaubrücke.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

45. Enggisteinmoos

LK 1:25 000, Blatt: 1167 Worb

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Enggisteinmoos in der Gemeinde Worb.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

46. Erlimoos

LK 1:25 000, Blatt: 1107 Balsthal

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Erlimoos in der Gemeinde Oberbipp.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

47. Fanel

LK 1:25 000, Blätter: 1145 Bielersee 1165 Murten

Grenzen: Neuenburgersee; Kantonsgrenze BE-NE-VD Pt. 431.0; nordwärts der Kantonsgrenze folgend zum Zihlkanal und weiter zur

nordöstlichen Ecke des Zihlaltlaufes. Dem östlichen Ufer des Zihlaltlaufes folgend südwärts zur Waldecke. Von da nordostwärts, dann südostwärts dem Waldrand entlang zur Eisenbahnlinie. Der Eisenbahnlinie entlang ostwärts zum Seebodenkanal. Dem Ostufer dieses Kanals folgend zur Brücke westlich des Eschenhofs Pt. 432. Von hier dem Weg südwestwärts folgend bis Holderen und 150 m südwärts. Dem Weg entlang südwestwärts zum Waldrand. Dem Waldrand südwärts folgend zum Weg Witzwil–Broye und weiter zur Strasse Gampelen–Cudrefin Pt. 432. Der Strasse entlang über UImenhüsli zur Kantonsgrenze BE-FR und dieser Grenze westwärts folgend zu Pt. 431.0.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.

48. Fencherengiessen

LK 1:25 000, Blatt: 1146 Lyss

Grenzen: Fencherengiessen; Wasserfläche sowie eine 100-m-breite Uferzone.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

50. Gerlafingen

LK 1:25 000, Blatt: 1127 Solothurn

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Kantonsgrenze mit dem linken Ufer des Gewerbekanal südlich der Eisenwerke Gerlafingen zuerst ostwärts, dann südostwärts der Kantonsgrenze entlang zum Schnittpunkt mit dem Streckengeleise EBT der Linie Burgdorf–Solothurn, dem Geleise entlang zum alten Bahnübergang nordwestlich von Punkt 459, dann dem Fahrweg folgend nordwestwärts zum Brücklein über den Gewerbekanal; von da in gerader Linie zum linken Emmeufer, diesem entlang nordostwärts zum Schnittpunkt mit der Kantonsgrenze, dieser Grenze entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

51. Gondiswil (Weiher)

LK 1:25 000, Blatt: 1128 Langenthal

Grenzen: Gondiswiler Weiher; die Wasserfläche mit einer 100-m-breiten Uferzone.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

52. Gürbe bei Toffen

LK 1:25 000, Blatt: 1187 Münsingen

Grenzen: Gürbe; von der Einmündung der Müsche Pt. 531 bis zum Stauwehr beim Sekundarschulhaus Mülimatt in Belp sowie beidseitig eine 20-m-breite Uferzone.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

53. Gurten

LK 1:25 000, Blatt: 1166 Bern

Grenzen: Köniz, Kirche; nordwärts der Schwarzenburgstrasse folgend via Weissensteinstrasse–Seftigenstrasse–Bernstrasse entlang nach Kehrsatz Pt. 570. Über Pt. 602 entlang der Gurtentälistrasse zur Kirche Köniz.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.

54. Hagneckdelta

LK 1:25 000, Blatt: 1145 Bielersee

Grenzen: Täuffelen, Bootshafen Pt. 430 (Tafel); südostwärts zum Strandweg am Waldrand. Diesem südwestwärts folgend zur Elektrizitätswerkzentrale. Über die Wehrbrücke zum Bauernhof. Südwestwärts dem Weg am Fusse des Seerains entlang bis auf die Höhe des Badeplatzes. Seewärts zum Badeplatz (Tafel) und in gleicher Richtung auf die Wasserfläche hinaus. In 400 m Abstand zur Ufervegetation dem Seeufer folgend auf die Höhe des Bootshafens Täuffelen. In gerader Linie zu Pt. 430.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Gemäss WZVV.
- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Vögel ist verboten.

55. Häftli

LK 1:25 000, Blatt: 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Dem linken Kanalufer des Nidau-Büren-Kanals aufwärts folgend von Pt. 431 zur Grenze des Naturschutzgebietes gegenüber

dem Restaurant Meienried. Dieser Grenze folgend auf der Aussen-
seite des Häftlis bis Pt. 430 (Tafel) östlich von Meinisberg. Von da
rechtwinklig über die Alte Aare und dem Uferweg auf der Innenseite
des Häftlis zum Hof Farmatt und zu Pt. 431 am Nidau-Büren-Kanal.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.

56. Hurst

LK 1:25 000, Blatt: 1147 Burgdorf

Grenzen: Hindelbank Pt. 514; nordwestwärts dem Waldrand folgend,
über Pt. 510 zur Autobahn. Dieser nordostwärts folgend zur Unter-
führung der Strasse Hindelbank-Kernenried beim Ischlag. Der Stras-
se entlang südostwärts zu Pt. 517. Entlang der Strasse Bern–Zürich
nach Hindelbank zu Pt. 514.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

57. Inser Torfstich

LK 1:25 000, Blätter: 1145 Bielersee 1165 Murten

Grenzen: Ins, Bahnhof Pt. 437; westwärts der Bahnlinie entlang zum
Hübeli. Nordostwärts dem Weg folgend über Hofmatte an die Ne-
benstrasse. Dieser südostwärts entlang über Gibelirain zu Pt. 437.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.

59. Kleiner Moossee

LK 1:25 000, Blätter: 1146 Lyss 1147 Burgdorf

Grenzen: Moosseedorf Pt. 532; westwärts nach Hofwil Pt. 561. In
gleicher Richtung der Strasse folgend zur Kreuzung. Über Pt. 548
nordostwärts bis Moospinte Pt. 525. Ostwärts der Strasse folgend
bis Pt. 525. Südwärts der Strasse entlang nach Moosseedorf zu
Pt. 532.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

60. Könizberg

LK 1:25 000, Blatt: 1166 Bern

Grenzen: Niederwangen, Wangenbrüggli; der Freiburgstrasse ent-
lang zur Unterführung in Bümpliz. Der Weissensteinstrasse folgend

zur Tramendstation Fischermätteli. Der Könizstrasse entlang Richtung Köniz–Schwarzenburgstrasse zur Einmündung der Landorfstrasse. Dieser folgend bis zum Wangenbrüggli.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.

61. Langete bei Wystägen

LK 1:25 000, Blatt: 1128 Langenthal

Grenzen: Die Langete samt Uferzonen von der Brücke bei Wystägen (Pt. 553) an abwärts bis zur Brücke bei der Mühle Lindenholz.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

62. Lindental

LK 1:25 000, Blatt: 1167 Worb

Grenzen: Lindental Pt. 627; südwestwärts dem Weg folgend nach Wart. Westwärts entlang dem Waldrand, dann der Gemeinde- und Amtsgrenze entlang zu Pt. 897. Nordwärts über Pt. 868 dem Weg folgend nach Chlosteralp. In gleicher Richtung zu Pt. 715. Über das Fluhband hinauf dem Fussweg folgend über die Höhe nach Lindenfeld (Pt. 599). Südostwärts der Strasse, dann dem Graben entlang zu Pt. 744, Muelerenwald, zum Weg Schwändi–Geisme, diesem folgend zum Waldrand beim Obern Geisme. Dem ansteigenden Waldrand entlang zum Fussweg nach Lindental. Diesem folgend zum Waldrand. In direkter Linie zu Pt. 627.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.

63. Lyssbach

LK 1:25 000, Blatt: 1146 Lyss

Grenzen: Bundkofen; der Lyssbach mit seinen Ufern von der Brücke bei Bundkofen (südlich Pt. 505) an abwärts bis zur Mühle Faulenmatt.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

64. Meienriedloch

LK 1:25 000, Blatt: 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Meienried Pt. 430; südwestwärts der Strasse entlang zur Fenchneren Pt. 431. Nordwestwärts der Strasse folgend an den Nidau-Büren-Kanal. Der Uferstrasse nordostwärts folgend zu Pt. 430. Südostwärts der Strasse entlang nach Meienried Pt. 430.

Schutzmassnahmen Kat. A/C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar und nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

65. Mörigenbucht

LK 1:25 000, Blatt: 1145 Bielersee

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Mörigenbucht in der Gemeinde Mörigen sowie eine 100-m-breite, der Ufervegetation vorgelagerte Seefläche.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

66. Nidau

LK 1:25 000, Blätter: 1125 Chasseral 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Nidau-Büren-Kanal; vom südlichen Kanaldamm über den See zum Gottstatterhaus, die nordöstliche Bielerseebucht umfassend. Der Nidau-Büren-Kanal vom See bis zu den neuen Schleusen.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

67. Niederwangen (Weiher)

LK 1:25 000, Blatt: 1166 Bern

Grenzen: Der Teich an der Autobahn südwestlich von Niederwangen sowie innerhalb eines 100-m-breiten Streifens von dessen Ufer weg.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Vögel ist verboten.

68. Niederried (Stausee)

LK 1:25 000, Blätter: 1165 Murten 1166 Bern

Grenzen: Die Wasserfläche mit den Uferzonen von Pt. 462 (alte Fähre) oberhalb Oltigen bis zum Niederried-Stauwehr.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.

69. Schüpfenflue

LK 1:25 000, Blatt: 1206 Guggisberg

Grenzen: Gambach Pt. 890; der Staatsstrasse entlang über Hirschhorn–Rüschegg–Heubach Pt. 785–Eywald Pt. 1046–Hostettleren Pt. 1113–Wyssenbach zur Einmündung in die Gurnigelstrasse Pt. 1276. Von hier der Gurnigelstrasse aufwärts folgend zur Einmündung «Fuchslöcherstrasse» (Schwarzseehölzli). Von hier dem Waldweg entlang nordostwärts über Pt. 1318, südostwärts über Pt. 1329–Pt. 1354 und südwärts über Pt. 1382 bis Schwändlibachgraben Pt. 1362. Von hier südwestwärts dem Weg folgend über Länggrätli zum Chueberg Pt. 1517, von hier nordwestwärts über Pt. 1580 zur Wasserscheide. Von hier der Staatsstrasse folgend zur Unteren Gantrischhütte zur Verzweigung Pt. 1485. Weiter der Süftenenstrasse nordwestwärts entlang über Süfternen Pt. 1548–Burst Pt. 1530–Ottenleuenbad Pt. 1426–Warmensiten Pt. 1185 über Brönnti Egg, durch den Aegertenwald nach Riffenmatt Pt. 1077, weiter der Staatsstrasse folgend nach Gambach Pt. 890.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Jagdlich keine Einschränkungen.

70. Stockgiesse

LK 1:25 000, Blatt: 1187 Münsingen

Grenzen: Die «Üsseri» Giessen und die bestockten Ufer in der Stockrüti südlich Münsingen vom Durchlass unter der Autobahn bis zur Brücke an der Belpbergstrasse.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

71. St. Petersinsel

LK 1:25 000, Blatt: 1145 Bielersee

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet in den Gemeinden Erlach und Twann, einschliesslich der Bootsfahrverbotszonen.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.

72. Sumiswald (Weiher)

LK 1:25 000, Blatt: 1148 Sumiswald

Grenzen: Wasserfläche mit einer 100-m-breiten Uferzone, abgegrenzt durch die Steinweid- und die Chleineggstrasse.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

73. Vogelraupfi

LK 1:25 000, Blatt: 1108 Murgenthal

Grenzen: Der gesamte Aarelauf zwischen der Brücke bei Berken und dem Stauwehr Bannwil, einschliesslich dem Naturschutzgebiet mit seiner Insel und dem nördlich anschliessenden Ufergelände.

Schutzmassnahmen Kat. A/C:

- Die Jagd ist nur vom 1. September bis zum 31. Oktober und nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets gestattet.

74. Widi bei Grächwil

LK 1:25 000, Blatt: 1146 Lyss

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet bei Grächwil in der Gemeinde Meikirch.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

75. Wohlensee

LK 1:25 000, Blatt: 1166 Bern

Grenzen: Oberer Teil des Wohlensees von der Wohleibrücke aufwärts bis zur Halenbrücke.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss WZVV.

76. Zihl bei Château de Thielle

LK 1:25 000, Blatt: 1145 Bielersee

Grenzen: Zihlkanal; von der nordöstlichen Ecke des Zihlaltaufes flussabwärts bis 300 m nach dem Château de Thielle (Tafel).

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

77. Zihl bei St. Johannsen

LK 1:25 000, Blatt: 1145 Bielersee

Grenzen: Zihlkanal; von der Einmündung in den Bielersee flussaufwärts bis 300 m nach der Brücke bei St. Johannsen (Tafel).

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

78. Bévillard

LK 1:25 000, Blatt: 1106 Moutier

Grenzen: Der ganze Talabschnitt von der ARA zwischen Loveresse und Pontenet bis zum Sportplatz am Dorfeingang von Court.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

79. Chasseral

LK 1:25 000, Blätter: 1125 Chasseral 1145 Bielersee

Grenzen: Chasseral Pt. 1607.4; nordostwärts dem Grat entlang über Pte. 1570, 1528.6, 1433.9, 1371 und 1338.1 zur Ferme Colisses du Haut. Dem Weg südwestwärts folgend über Pt. 1250 und 1178 zu Pt. 1120. Dem Weg «des Cordonniers» entlang über Pte. 1224, 1274 und 1303 zur Chasseralstrasse. Dieser folgend zu Pt. 1255.8. Südwestwärts dem Weg folgend bis zur Kantonsgrenze BE-NE, Pt. 1275. Dieser entlang zu Pt. 1478. Dem Grat nordostwärts folgend über die Pte. 1528, 1552.1, 1556.1 und 1583 zu Pt. 1607.4.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

80. Chauffours

LK 1:25 000, Blatt: 1106 Moutier

Grenzen: Bévillard, Pt. 690; nordwestwärts der Strasse nach Champoz folgend über Pt. 728 und Pt. 761 zu Pt. 831. Von diesem südwärts, dem Fussweg entlang, über Moulin des Pécâs, ostwärts zur Ferme du Charme. Über Pt. 821 dem Weg folgend nach Mévilier zu Pt. 699. Der Strasse entlang nach Court Pt. 670. Westwärts der Strasse entlang über Pt. 679, Pt. 681 und Pt. 886 zu Pt. 690 (Bévillard).

Schutzmassnahmen Kat. A/C:

- Die Jagd ist nur ausserhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

81. Combe Grède

LK 1:25 000, Blatt: 1125 Chasseral

Grenzen: Chasseral Pt. 1607.4; westwärts dem Grat folgend über Pt. 1583 und Pt. 1556.1 zum Grenzstein der Kantone BE und NE. Der Kantonsgrenze nordwärts folgend bis Pt. 1389. Entlang der Chasseralstrasse zur Gemeindegrenze Villeret–St. Imier nordwestlich Pt. 1492.4, La Cornette. Dieser Grenze nordwärts folgend zum Waldrand südwestlich Pt. 787.7. Dem Waldrand folgend ostwärts bis Pt. 844, nordostwärts dem Waldweg entlang zur Gemeindegrenze Cormoret–Villeret (Tafel). Dieser Grenze südwärts folgend zur Strasse, Pt. 1054. Dem Weg entlang ostwärts zur Gemeindegrenze Cormoret–Courtelary. Dieser südwärts folgend über Pt. 1384 zum Chasseralgrat. Dem Grat westwärts folgend bis Pt. 1607.4.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Gemäss VEJ.

82. Courtelary (Weiher)

LK 1:25 000, Blatt: 1125 Chasseral

Grenzen: Die beiden Teiche auf der «Pâturage de l'Envers» bei Courtelary.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

83. Etang de la Ronde

LK 1:25 000, Blatt: 1124 Les Bois

Grenzen: Biaufond, Etang de la Ronde; der bernische Teil der Wasserfläche mit einer 100-m-breiten Uferzone.

Schutzmassnahmen Kat. B:

- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

84. La Heutte

LK 1:25 000, Blätter: 1125 Chasseral 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Der ganze Talabschnitt vom Steg bei Tourne Dos unterhalb von Sonceboz bis zur Metallbrücke beim letzten Gebäude der Zementwerke Reuchenette.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Wasservögel ist verboten.

88. Burgseeli

LK 1:25 000, Blatt: 1208 Beatenberg

Grenzen: Das mit Tafeln markierte, gleichnamige Naturschutzgebiet in der Gemeinde Ringgenberg.

Schutzmassnahmen Kat. A:

- Die Jagd ist verboten.

89. Fräschelweiher

LK 1:25 000, Blatt: 1165 Murten

Grenzen: Das mit Tafeln markierte, gleichnamige Naturschutzgebiet in der Gemeinde Kallnach.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Vögel ist verboten.

90. Wengimoos

LK 1:25 000, Blatt: 1146 Lyss

Grenzen: Das mit Tafeln markierte, gleichnamige Naturschutzgebiet in der Gemeinde Wengi.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Die Jagd ist nur vom 1. Dezember bis zum 28. Februar gestattet.
- Die Jagd auf Vögel ist verboten.

91. Witi

LK 1:25 000, Blatt: 1126 Büren a. d. A.

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet «Günsche-Witi» in der Gemeinde Lengnau.

Schutzmassnahmen Kat. C:

- Gemäss WZVV.

26.
Februar
2003

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Volkswirtschaftsdirektion
(Organisationsverordnung VOL, OrV VOL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in das Generalsekretariat (GS VOL) und folgende Ämter:

a bis c unverändert,
d Amt für Berner Wirtschaft (beco),
e aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 8 ¹Das Amt für Landwirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

a bis g unverändert,
h des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 9 Das Amt für Wald befasst sich insbesondere mit Fragen

a bis f unverändert,
g des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 9a Das Amt für Natur befasst sich insbesondere mit Fragen

a bis e unverändert,
f des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für Berner
Wirtschaft (beco)

Art. 10 ¹Das Amt für Berner Wirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

a und *b* unverändert,

c der Marktaufsicht im allgemeinen Gewerberecht, namentlich in den Bereichen Ladenöffnung, Konsumkredit, Messwesen, Preisbekanntgabe und Gastgewerbe,

d unverändert,

e des Arbeitsmarktes wie Bereitstellung arbeitsmarktlicher Massnahmen, Bewilligungen für ausländische Erwerbstätige sowie der Arbeitsvermittlung,

f des Vollzugs der Vorschriften zur Reinhaltung der Luft und des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen sowie der Bereiche Lärmschutz und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben,

g des Vollzugs des Arbeitsrechtes wie Arbeitnehmerschutz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Heimarbeit, Arbeitsaufsicht und Aufsicht über die Einigungsämter,

h des Vollzugs der Arbeitslosenversicherung,

i des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Dem Amt für Berner Wirtschaft ist die Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft administrativ angegliedert.

³ Das Amt für Berner Wirtschaft führt die kantonale Arbeitslosenkasse und das Uhrenbeobachtungsbüro.

Art. 11 Aufgehoben.

Art. 12 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

a und *b* unverändert,

c «fünf» wird ersetzt durch «vier».

² Unverändert.

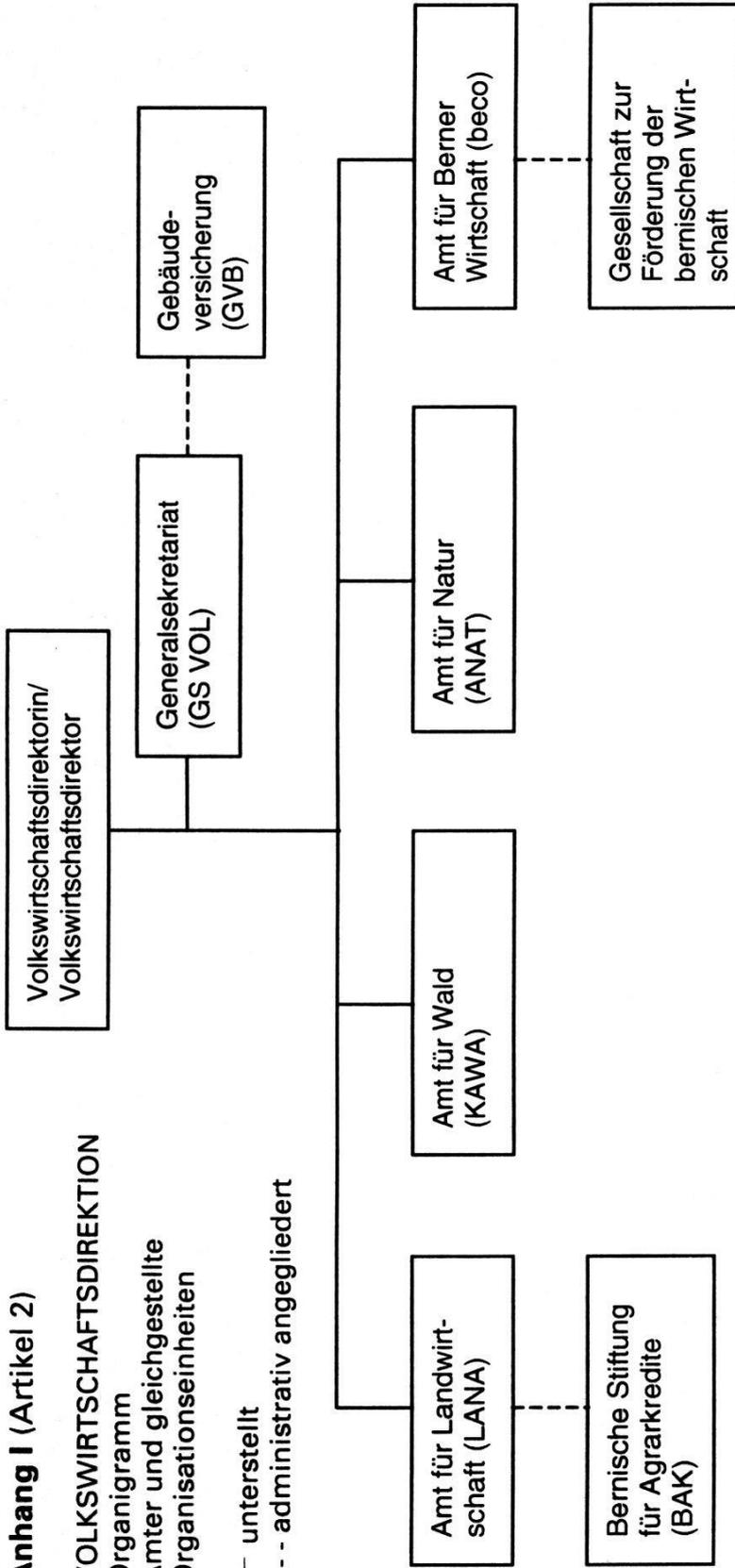
Anhang I (Artikel 2)

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt

- - - administrativ angegliedert



II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV)¹⁾:

Anhang I

3.53 «kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)».

2. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger²⁾:

Art. 4 ¹«Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Artikel 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1.

3. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)³⁾:

Anhang I

GK 29 «Vorsteher(in) Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Vorsteher(in) Amt für Berner Wirtschaft».

GK 28 «Vorsteher(in) Amt für wirtschaftliche Entwicklung»: aufgehoben.

4. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁴⁾:

Anhang II E

Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

1. bis 4.1 Unverändert.

Die bisherigen Ziffern 1. bis 4.1.1 des Anhangs II F Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden zu den Ziffern 5. bis 8.1.1

8.1.2 UVP (Bewilligungsbehörde beco)..... nach Zeitaufwand

¹⁾ BSG 103.21

²⁾ BSG 122.27

³⁾ BSG 153.311.1

⁴⁾ BSG 154.21

Die bisherigen Ziffern 4.1.3 bis 4.2.3 des Anhangs II F Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden zu den Ziffern 8.1.3 bis 8.2.3.

8.3	Administration Feuerungsanlagen < 1 MW mit Heizöl «Extra leicht» und Gas pro Feuerung (Formulare, Auswertungen).....	Taxpunkte	20
-----	--	-----------	----

Die bisherigen Ziffern 4.3.1 bis 4.6.11 des Anhangs II F Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden zu den Ziffern 8.3.1 bis 8.6.11.

Anhang II F Aufgehoben

1. bis 4.6.11 Aufgehoben

Anhang VB

Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)

5.8 «KIGA» wird ersetzt durch «beco».

5. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)¹⁾:

Art. 57 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)».

Art. 70 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)».

6. Kantonale Rohrleitungsverordnung vom 14. Oktober 1998 (KRLV)²⁾:

Art. 6 «kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

7. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG)³⁾:

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

¹⁾ BSG 721.1

²⁾ BSG 766.11

³⁾ BSG 813.151

**8. Verordnung vom 16. Mai 1990
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)¹⁾:**

Anhang I

In den nachgenannten Ziffern wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: 21.2, 21.6, 22.3, 40.4, 70.3, 80.6, 80.7.

9. Stoff-Verordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV)²⁾:

Art. 28 «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

Art. 34a ¹Unverändert.

² «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

**10. Einführungsverordnung vom 22. September 1993
zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)³⁾:**

Art. 3 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Zur Beratung von fächerübergreifenden Fragestellungen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss biologische Risiken (FBR) einberufen, in welchem vertreten sind

a bis *e* unverändert,

f das Amt für Berner Wirtschaft,

g unverändert.

Amt für Berner
Wirtschaft

Art. 4 ¹«Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² Unverändert.

^{3 und 4} «KIGA» wird ersetzt durch «beco».

**11. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug
des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV)⁴⁾:**

Art. 2 «Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Artikel 7 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 26 Absätze 1 und 2.

¹⁾ BSG 820.111

²⁾ BSG 820.121

³⁾ BSG 820.131

⁴⁾ BSG 823.111

12. Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF)¹⁾:

Art. 15 «Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Randtitel zu Artikel 16, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3.

13. Lärmschutz-Verordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV)²⁾:

Art. 2 ¹Kantonale Fachstellen im Sinne von Artikel 42 USG sind *a* und *b* unverändert;

c «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)»;

d bis *f* unverändert.

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Artikel 18 Absätze 1 und 2, Artikel 19, Artikel 20 Absätze 1 und 2.

14. Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV)³⁾:

Art. 2 Die Bodenschutzfachstelle

a bis *c* unverändert;

d «kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)»;

e bis *i* unverändert.

Art. 3 ¹Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

a und *b* unverändert;

c «kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «beco»;

d «kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «beco»;

e und *f* unverändert.

² und ³ Unverändert.

¹⁾ BSG 823.215.1

²⁾ BSG 824.761

³⁾ BSG 825.111

15. Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV)¹⁾:

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

16. Verordnung vom 28. März 1990 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRV)²⁾:

Art. 3 ¹ «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird ersetzt durch «beco».

17. Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV)³⁾:

Art. 1 ¹ «Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

Art. 65c ¹ «der KIGA-Vorsteher, welchem» wird ersetzt durch «die Vorsteherin oder der Vorsteher des beco, welcher oder welchem».

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «KIGA» wird ersetzt durch «beco».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Gliederungstitel 6.1, Randtitel zu Artikel 24, Randtitel zu Artikel 31, Artikel 2, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 9a Absatz 3, Artikel 9e, Artikel 9g Absatz 2, Artikel 9h Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 1 und 2, Artikel 19, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 30a Absatz 1, Artikel 30b Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36a Absatz 2, Artikel 40, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 54, Artikel 59 Absätze 1 und 2, Artikel 60 Absätze 1 und 2, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 64, Artikel 65a Absatz 2, Artikel 65d Absatz 2, Artikel 65e.

¹⁾ BSG 832.011

²⁾ BSG 836.131.1

³⁾ BSG 836.311

18. Verordnung vom 21. Januar 1981 über die Wohnbaulandsicherung¹⁾:

Art. 10 ¹«bei der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «beim Amt für Berner Wirtschaft (beco)»:

² «Die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Das beco».

³ «die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «das beco».

Art. 11 «bei der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «beim beco».

19. Verordnung vom 16. März 1983 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten²⁾:

Art. 1 ¹«Die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Das Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² Unverändert.

Art. 25 ¹«Die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Das beco».

² «Sie» wird ersetzt durch «Es».

Art. 33 ¹Unverändert.

² «Der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Dem beco».

³ «der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «dem beco».

⁴ «Die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Das beco».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Die Abteilung Wohnungswesen» ersetzt durch «Das beco»: Artikel 13, Artikel 18b, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 2.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «die Abteilung Wohnungswesen» ersetzt durch «das beco»: Artikel 14 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «der Abteilung Wohnungswesen» ersetzt durch «des beco»: Artikel 10 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «der Abteilung Wohnungswesen» ersetzt durch «dem beco»: Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1.

¹⁾ BSG 854.141

²⁾ BSG 854.151

20. Verordnung vom 9. Dezember 1992 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung¹⁾:

Art. 3 ¹und² Unverändert.

³ «die Abteilung Wohnungswesen des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «das Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

Art. 9 ¹«bei der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «beim beco».

² «Diese» wird ersetzt durch «Dieses».

Art. 11 ¹«Die Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «Das beco».

² «Sie» wird ersetzt durch «Es».

Art. 12 ¹«der Abteilung Wohnungswesen» wird ersetzt durch «dem beco».

² Unverändert.

21. Verordnung vom 5. November 1997 über den Beirat der Wirtschaftsförderung²⁾:

Art. 4 ¹«Amt für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

² Unverändert.

22. Verordnung vom 5. November 1997 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete³⁾:

Art. 2 ¹Unverändert.

² «Amt für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

³ Unverändert.

23. Verordnung vom 5. November 1997 über die Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)⁴⁾:

Art. 5 ¹Unverändert.

² «Amt für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

³ Unverändert.

¹⁾ BSG 854.171

²⁾ BSG 901.111

³⁾ BSG 901.311

⁴⁾ BSG 910.111

24. Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV)¹⁾:**Anhang I**

4. «Amt für wirtschaftliche Entwicklung, Münsterplatz 3, 3011 Bern» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern».

25. Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV)²⁾:

Art. 20 ¹«KAWE» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² und ³ Unverändert.

⁴ «KAWE» wird ersetzt durch «beco».

Art. 28 «KAWE» wird ersetzt durch «beco».

26. Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV)³⁾:

Art. 2 ¹«der Abteilung Tourismus des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «dem Amt für Berner Wirtschaft (beco)».

² «Die Abteilung Tourismus» wird ersetzt durch «Das beco».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Die Abteilung Tourismus» ersetzt durch «Das beco»: Artikel 2c, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «der Abteilung Tourismus» ersetzt durch «des beco»: Artikel 7 Absatz 1, Artikel 14 Buchstabe g.

27. Bergführerverordnung vom 29. Oktober 1997 (BergV)⁴⁾:

Art. 5 ¹Unverändert.

² «Amt für wirtschaftliche Entwicklung» wird ersetzt durch «Amt für Berner Wirtschaft».

¹⁾ BSG 923.111

²⁾ BSG 935.111

³⁾ BSG 935.211.1

⁴⁾ BSG 935.221

28. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten¹⁾:

Art. 1 ¹«Amtes für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE)» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)».

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KAWE» ersetzt durch «beco»: Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Buchstabe *d*, Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 12 Absatz 1.

29. Verordnung vom 16. August 2000 über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)²⁾:

Art. 1 «Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «Amtes für Berner Wirtschaft (beco)».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» ersetzt durch «beco»: Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1.

30. Verordnung vom 12. Dezember 1973 betreffend Preiskontrolle³⁾:

Art. 1 Die kantonale Preiskontrollstelle wird mit dem Vollzug der vom Bund auf dem Gebiet der Preise und der Preis- und Mengenschreibpflicht erlassenen Vorschriften und getroffenen Massnahmen beauftragt.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 935.911.1

²⁾ BSG 941.11

³⁾ BSG 942.1

17.
Februar
2003

**Grossratsbeschluss
betreffend die Umwandlung der Gemischten
Gemeinden Adelboden, Hermiswil und Innertkirchen
in Einwohnergemeinden sowie die Aufhebung der
Bürgergemeinde Kleindietwil und der Pfrundburger-
korporation Gimmelwald (Lauterbrunnen)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 4 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der von den Gemischten Gemeinden Adelboden, Hermiswil und Innertkirchen je beantragten Umwandlung von einer Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde wird zugestimmt.
2. Der von der Bürgergemeinde Kleindietwil beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
3. Der von der Pfrundburgerkorporation Gimmelwald (Lauterbrunnen) beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
4. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang I

«10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:

1. Einwohnergemeinde Adelboden
2. bis 7. Unverändert.

18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:

1. bis 3. Unverändert.
4. Einwohnergemeinde Innertkirchen
5. bis 6. Unverändert.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 152.01

26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

1. bis 7. Unverändert.
8. Einwohnergemeinde Hermiswil
9. bis 26. Unverändert.»

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Bern, 17. Februar 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 620 vom 12. März 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2003

Mitteilung

**Abschliessende Teilinkraftsetzung des Gesetzes
vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)
BAG 02-68****RRB Nr. 547 vom 26. Februar 2003**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

Gestützt auf Artikel 38 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd
und Wildtierschutz (JWG),

beschliesst:

Das Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)
wird wie folgt in Kraft gesetzt:

Auf den 1. Mai 2003: Artikel 1 bis 35, Artikel 36 Ziffern 2 und 3, Arti-
kel 37 Ziffer 2.